Die Zwangsvollstreckung in das Jagdrecht nach preußischem Recht.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Werner Engelhard

aus Hofheim am Taunus

Referendar am Königlichen Landgericht Frankfurt a. M.

ACAD. JURID. RAT. KIEL

Approbiert am 10. Februar 1912.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1912.

205

Referent: Universitäts-Professor Dr. Sehling

Meinen Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543504_0066

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Einleitung 1

B. Entwicklung.

I. Die Begriffe „Jagd" und „Jagen" 3
II. Begriff und juristische Natur des Jagdrechts 14
III. Das Jagdrecht im Verhältnis zum Grundeigentum 18

C. Die Zwangsvollstreckung.

I. Die Zwangsvollstreckung in das Jagdrecht nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen 31
II. Die Zwangsvollstreckung in das Jagdrecht nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen 36
III. Das Verfahren 51

D. Anhang.

Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Jagdpächters des Einzeljagdbezirks 54

Literaturverzeichnis.

Benutzte Bücher und Schriften.

Bauer, Die Jagdordnung v. 15. 7. 1907. Neudamm 1909.

Bender, Frankfurter Privatrecht. 1848.

Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 4. Aufl. 1885.

Bloch in Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern Bd. 2. (zit.: Bayr. Z.)

Brandis, Die Jagdordnung für die preußische Monarchie. Cöthen (Anhalt) 1907.

Crome, System des bürgerlichen Rechts.

Dalcke-Delius, Preußisches Jagdrecht. 5. Aufl. Breslau 1908.

Dernburg, Bürgerliches Recht. 1906.

Dickel, Das deutsche bürgerliche Recht für Forstmänner. Berlin 1900.

Ebner, Das preußische Jagdrecht. Berlin 1908.

Ebner, Die preußischen Jagdgesetze. Berlin 1911.

Engelhard-Danckelmann, Das Jagdrecht im Geltungsbereich der preuß. Jagdordnung v. 15. 7. 1907. Berlin 1908.

Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1908.

Fischer-Schäfer, Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Berlin 1902.

Fleischmann, Pfändung des Mietrechts. In Zeitschrift für Zivilprozeß (Busch) Bd. 31.

Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht. 7. Aufl.

Freymuth in Zeitschrift für Jagdrecht, Jagdschutz und Jagdwirtschaft.

Frommhold in Iherings Jahrbüchern Bd. 53 und Zeitschrift für Jagdrecht.

Fuchs im Recht 1909.

Gaupp-Stein, Zivilprozeßordnung. 8./9. Aufl.

Gierke, Deutsches Privatrecht. 1895.

Gierke in Bindings Systematischem Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft.

Görcke, Die preußische Jagdordnung. 4. Aufl. 1903.

Goldschmidt, Der Gegenstand des Jagdpachtvertrages. Leipziger Diss. 1900.

Hasenjäger, Beiträge zur Lehre vom Jagdpachtvertrag. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1908.

Holtgreven-Wolff, Das Wildschadengesetz. 4. Aufl. 1902.

Jentsch, Die Jagd. In Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft.

Jäckel, Das Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsgesetz. 2. Aufl. 1909.

Jaeger, Konkursordnung. 2. Aufl.

Jonas, Bricht in Preußen oder Bayern Kauf Jagdpacht. Diss. Erlangen 1909.

Kuhlenbeck, Allgem. Teil in Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 5./6. Aufl.

Kuhlmann, Das Jagdrecht, seine Struktur und Stellung im System und der Schutz des Jagdberechtigten. Marburger Diss. 1910.

Kunze und **Kühnemann,** Die preußischen Jagdpolizeigesetze. Berlin 1907.

Kiehl in Zeitschrift für Zivilprozeß Bd. 30.

Lehfeld, Jagdrechtskunde für den preußischen Weidmann. Berlin 1896.

Leonhard, Vertretung beim Fahrniserwerb. Leipzig 1899.

Maenner, Das Recht der Grundstücke. 1899.

Mittelstein, Die Miete. 2. Aufl.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 3. Aufl.

Niedner, Das Einführungsgesetz. 1901.

Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse. 2. Aufl.

Paech, Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Mieters. Im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 26 S. 7.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. 1906.

Follwein in Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern Bd. 2.
Posener, Rechtslexikon.
Reininghaus, Erlischt bei Jagdpachtverträgen, die vor dem Inkrafttreten der preuß. Jagdordnung v. 15. 7. 1907 abgeschlossen sind, das Jagdrecht des Pächters eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks mit der Bildung eines Eigenjagdbezirks wie im früheren Recht? Erlanger Diss. Borna-Leipzig 1910.
Ritter im Recht 1901.
Schmidt, Die rechtliche Natur des Jagdpachtvertrages. Diss. Breslau 1907.
Schmidt im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 44.
Schultz-v. Seherr-Thoß, Die Jagdgesetzgebung. 2. Aufl. Berlin 1908.
Schumann, Das Wesen des Jagdpachtvertrages und sein Gegenstand, aus der rechtlichen Natur des Jagdrechts entwickelt. Diss. Jena 1909.
Seuffert, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 11. Aufl. 1911.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 5./6. Aufl.
Wolff-Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts: Sachenrecht.
Wurzer in Gruchots Beiträgen Bd. 54.
Wimmer, Der Jagdpachtvertrag, hauptsächlich nach bayrischem Recht. Diss. Erlangen 1911.

Zeitschriften.

Archiv für zivilistische Praxis.
Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts.
Juristische Wochenschrift.
Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand.
Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.
Zeitschrift für Zivilprozeß (Busch).
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.
Zeitschrift für Jagdrecht, Jagdschutz und Jagdwirtschaft, herausgegeben von Ebner.

Sammlungen von Entscheidungen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Entscheidungen des Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan und Falkmann.

Einleitung.

Bei Bearbeitung dieser Aufgabe muß davon ausgegangen werden, welche Stellung das Jagdrecht vermöge seiner juristischen Beschaffenheit der Zwangsvollstreckung gegenüber einnimmt.

Die deutsche Zivilprozeßordnung kennt verschiedene Arten und Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung, je nach dem Grunde, aus dem heraus die Zwangsvollstreckung betrieben werden, und nach dem Objekte, in das die Zwangsvollstreckung stattfinden soll.

Wohl am häufigsten findet die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen statt, dann aber auch wegen sonstiger Ansprüche, z. B. zwecks Erwirkung der Herausgabe von Sachen, zwecks Erwirkung von Handlungen, von Unterlassungen und von Duldungen. Hier interessiert nur die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen, so daß die anderen Möglichkeiten außer Betracht gelassen werden können und nur noch die verschiedene Art und Weise der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen zur Behandlung übrigbleibt.

Wegen Geldforderungen kann sich die Zwangsvollstreckung sowohl auf das bewegliche als auch auf das unbewegliche Vermögen erstrecken.

Bezüglich der Zwangsvollstreckung ist die Unterscheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen in erster Linie nicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu beurteilen, sondern die Zivilprozeßordnung enthält selbst Bestimmungen darüber, was im Sinne der Zwangsvollstreckung zum beweglichen und was zum unbeweglichen Vermögen gerechnet werden soll. Die Zivilprozeßordnung bestimmt in den §§ 864 u. 865,[1]) was die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen umfassen soll; daraus rückschließend gehören zum beweglichen Vermögen im Sinne der Zwangsvollstreckung alle Sachen und Rechte, namentlich Forderungen, welche nicht nach § 865 ZPO. deshalb zum unbeweglichen Vermögen gehören, weil sich die Hypothek bezw. das Schiffspfandrecht auf sie erstreckt.[2])

Um feststellen zu können, ob die Zwangsvollstreckung in das Jagdrecht nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder den über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen stattzufinden hat, ist zu prüfen, welchen Charakter, welche juristische Natur das Jagdrecht hat. Eventuell ist auch auf die Frage der Übertragbarkeit des Jagdrechts als einer Voraussetzung der Pfändbarkeit näher einzugehen.

---

[1]) vgl. §§ 864, 865 ZPO.

[2]) So auch Gaupp-Stein a. a. O. zu § 803 I.

Die Begriffe „Jagd“ und „Jagen“.

Da über den Inhalt und das Wesen der Jagd und des Jagdrechts von jeher großer Streit herrschte, der auch durch die neuere Gesetzgebung nicht beigelegt werden konnte, so ist es naturgemäß, um zu einem befriedigenden Ergebnis zu kommen, zunächst festzulegen, was unter „Jagd“ bezw. „Jagen“, „Jagdausüben“ verstanden werden muß.[3])

Daß für den Begriff „Jagd“ nicht mehr allein das „Okkupieren des Wildes“, d. h. das Aufsuchen und Sichzueignen wilder Tiere, bestimmend ist, wie es im allgem. Landrecht[4]) der Fall war, sondern daß unter den Begriff „Jagd“ eine Menge anderer Befugnisse und Tätigkeiten fallen, ist heute fast ausnahmlos als richtig anerkannt. Welcher Art jedoch die Befugnisse und Tätigkeiten sind und inwieweit sie zum Begriffe „Jagen“ zu rechnen sind, ist eine vielumstrittene Frage. M. E. ist unter „Jagen“ nicht allein die auf die Okkupation des Wildes gerichtete Tätigkeit, sondern auch jede die Okkupationsmöglichkeit steigernde, zum mindesten diese irgendwie beeinflussende

---

[3]) Zur Erläuterung sei erwähnt: „Jagd“ ist das Hauptwort, „Jagen“ und „Jagd ausüben“ die dazugehörigen Zeitwörter gleicher Bedeutung, so daß im Text beide Zeitwörter ohne Unterschied gebraucht sind.

[4]) ALR. Teil II Titel 16 Abschn. III § 30: Das Recht, jagdbare wilde Tiere aufzusuchen und sich anzueignen, wird Jagdgerechtigkeit genannt.

Tätigkeit, auch alle die anderen Tätigkeiten und Befugnisse zu verstehen, die kurz den ganzen weidmännischen Jagdbetrieb [5]) darstellen.

Ich gehe hierbei, um den Inhalt des Begriffes „Jagen" zu bestimmen, zunächst nicht davon aus, was nach den allgemeinen juristischen Definitionen unter „Jagd" verstanden wird, sondern ich bin der Meinung, daß hier, um zum Ziele zu kommen, darauf zurückgegangen werden muß, was ein praktischer Jäger unter Jagd versteht. M. E. kann die Definition des Begriffes „Jagd" nur dann erschöpfend gefaßt werden, wenn man festlegt, was derjenige, der jagt, unter dieser Tätigkeit versteht. Ich bin weit davon entfernt, eine Laienansicht unter juristische Gesichtspunkte zwängen zu wollen, ich bin jedoch der Ansicht, daß man oft, wenn man das Laienurteil oder eine Laienansicht richtig beurteilt und verwertet, schneller und befriedigender zu einer praktischen Lösung kommt.

Wir haben festgestellt, daß unter „Jagen" nicht allein „Zueignen und Aufsuchen von Wild" zu verstehen ist, sondern daß auch noch andere Befugnisse und Tätigkeiten unter den Begriff „Jagen" fallen.

Der alte Weidmannsspruch: „Das ist des Jägers Ehrenschild, daß er beschützt und hegt das Wild!" besagt uns z. B., daß dem Jäger in der Tat noch vornehmere

---

[5]) Ein zutreffender Ausdruck, den auch Bauer gebraucht (a. a. O. S. 17); desgl. Ebner, Jagdrecht S. 26, 2.

Aufgaben und Pflichten auferlegt sind als das Verfolgen, Töten und Aneignen des Wildes, nämlich Schutz und Hege.[6])

Schutz und Hege können nun in der mannigfaltigsten Weise ausgeübt werden. Nicht allein dadurch, daß der Jäger durch Nachstellung das Raubwild nicht überhandnehmen läßt, sondern auch durch geregelten Abschuß des edlen Wildes, durch Vernichtung wildernder Hunde und Katzen als der gefährlichsten Feinde des Wildstandes und durch Fütterung, Anlegen von Salzlecken usw., um den Wildstand zu erhalten, durch Aussetzen von frischem Wild oder anderen Wildarten, um durch Blutauffrischung den Wildstand zu stärken, und vieles andere mehr.

Auch das Anbringen und Aufstellen von Hochsitzen und Ständen, das Anlegen von Pürschpfädchen fällt unter den Begriff „Jagen", da diese Tätigkeit auch zu dem weidmännischen Jagdbetrieb gehört.

---

[6]) vgl. auch Bauer a. a. O. S. 13: „Von der Jagd ist nicht mehr zu trennen die Hege und Pflege des Wildes, namentlich der Jagdschutz. Schmidt im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 44 S. 207, der die Meinung Gerbers zu der seinigen macht. Sehr richtig bemerkt Gerber, daß die Jagdberechtigung nicht bloß auf die Okkupation selbst gerichtet ist, sondern auch als die Befugnis zu einer Reihe von Handlungen erscheint, welche die Herbeiführung der Möglichkeit derselben durch Hegung des Wildes bezwecken usw. Kunze u. Kühnemann a. a. O. S. 17: „... entsprechend den modernen Anschauungen, wie diese auch in verschiedenen Gesetzen Ausdruck gefunden haben, ist ferner in den Begriff des Jagdrechts noch das Recht der Hege hineinzuziehen". Vgl. auch den Aufsatz von Ebner in dessen Zeitschr. Bd. 1 S. 73/74; desgl. Reininghaus a. a. O. S. 13 und die unter Anm. 10 angegebene Literatur.

Hiermit stelle ich mich jedoch keineswegs auch auf den Boden der Theorie, die unter Jagd nur die Okkupation nach weidmännischen Grundsätzen [7]) oder nach weidmännischem Gebrauche [8]) versteht; denn — so merkwürdig es auch klingen mag — es kann ein weidmännischer Jagdbetrieb sowohl weidmännisch als auch unweidmännisch betrieben werden, es bleibt trotzdem immer noch ein Jagdbetrieb, geradeso wie ein Bergwerksbetrieb, der nicht nach allgemein anerkannten Regeln des Bergbaus betrieben wird, trotzdem Bergbau bleibt.

Ich halte daher die Ansicht Goldschmidts,[9]) daß die Verfolgung der Tiere nicht „weidgerecht", d. h. nach allen — häufig von lokalen Gebräuchen beeinflußten — Regeln der Weidmannskunst zu sein braucht, aber daß sie „weidmännisch" sein müsse, d. h. sie dürfe unter zünftigen Jägern anerkannte Grundsätze nicht verletzen, für nicht zutreffend.

Wenn sich Goldschmidt hierfür auf die Ansicht Görckes [10]) zu stützen sucht,[11]) so geht aus der Bedeutung,

---

[7]) Jentsch bei Elster unter Jagd: „Jagd ist die Okkupation des freilebenden Wildes nach weidmännischen Grundsätzen".

[8]) Beseler a. a. O. S. 895: „Jagd, das Verfolgen und Erlangen der jagdbaren Tiere nach weidmännischem Gebrauche".

[9]) Goldschmidt a. a. O. S. 6.

[10]) Görcke a. a. O. S. 17 Anm. 9: „Unter Jagd ist das Aufsuchen, Verfolgen, Fangen und Erlegen auf jagdgemäße, d. h. jede nicht ausdrücklich verbotene Art zu verstehen".

[11]) Die von Goldschmidt und Schumann angezogene Ansicht

die Görcke dem Worte „jagdgemäß" beigelegt hat, hervor, daß es recht zweifelhaft ist, ob Görcke „jagdgemäß" gleich „weidmännisch" hat setzen wollen.

Ich bin der Meinung, daß die Worte „weidmännisch", „weidgerecht" und ihr Gegenteil nicht in dieser Weise verwandt werden dürfen. Diese Begriffe sind im Gesetz gar nicht enthalten, sie sind lediglich Bezeichnungen für die Art und Weise der Ausübung der Jagd und haben daher mit „Jagd" als begriffbestimmendes Merkmal nicht das geringste zu tun.[12]) Es sind daher Definitionen, wie sie Jentzsch und Beseler und, an diese sich anlehnend, Goldschmidt[12]) geben, irrig.

Es ist einerlei, in welcher Weise die Jagd ausgeübt wird, so daß auch — wenngleich durch positive Bestimmung verboten[14]) — das Schlingenlegen, z. B. auch das sogen. Hirschsprengen, „Jagen" ist.[15])

---

von v. Seherr-Thoß a. a. O. S. 5 Anm. 16 ist hierfür nicht zu verwerten.

[12]) s. auch Bauer a. a. O. S. 17: „Wenn schon der jagdliche Anstand einen weidmännischen Jagdbetrieb erfordert, so kennt das Gesetz die Begriffe ‚weidmännisch' und ‚unweidmännisch' ganz und gar nicht".

[13]) s. auch Goldschmidt a. a. O. S. 18: „Jagd ist die weidmännische Verfolgung und regelmäßig auch die auf Grund dieser Verfolgung herbeigeführte Erlangung oder Erlegung des in seiner natürlichen Freiheit befindlichen Wildes".

[14]) Bestritten ist, ob dieses Verbot nur für bestimmte Wildarten gilt. Unweidmännisch bleibt diese Art zu jagen gleichwohl.

[15]) So auch Engelhard-Dankelmann a. a. O. S. 233: „In welcher Weise die Jagd ausgeübt wird, ist gleichgültig, ob mittels Ge-

Nach der herrschenden Ansicht ist der Umstand, daß der durch die Tätigkeit beabsichtigte jägerische Erfolg eingetreten ist oder nicht, gleichgültig; denn z. B. auch das erfolglose Fallenstellen, das Fehlen und fruchtloser Ansitz ist Jagdausübung. Desgleichen ist ohne Einfluß, ob der Jagende die Absicht hatte, sich das Wild anzueignen.[16])

Im Gegensatz zu Goldschmidt, der sich viel zu eng an die Ausdrücke „Jagd" und „Jagen" hält, nehme ich ohne weiteres als zum weidmännischen Jagdbetrieb gehörig das Sammeln und Aufsuchen von Eiern, Gehörnen,[17]) Geweihen und Fallwild mit unter den Begriff „Jagen". Denn daraus, daß der Ausdruck „Jagd" auf

---

wehr, Schlingenstellen usw". Dalcke, Das preußische Jagdrecht S. 68: „Soweit kein ausdrückliches Verbot besteht, sind alle Arten der Jagdausübung erlaubt, auch wenn dadurch der Wildstand in erheblichem Maße vermindert wird. Das preußische Jagdrecht enthält, abgesehen von dem Verbot des Schlingenstellens, keine Vorschriften, nach welchen die Jagd weidmännisch auszuüben ist". Dalcke a. a. O. S. 309: „Deshalb ist Ausübung der Jagd mit vollem Recht . . . das Aufstellen von Schlingen behufs Einfangen des Wildes". Lehfeld a. a. O. S. 73; Ebner, Jagdrecht a. a. O. S. 28; auch RGStr. Bd. 11 S. 249, Bd. 22 S. 113.

[16]) vgl. Dalcke a. a. O. S. 308; Bauer a. a. O. S. 13; Engelhard-Dankelmann a. a. O. S. 283; Schumann a. a. O. S. 16; Goldschmidt a. a. O. S. 12, 15, 17 u. a. m.

[17]) Für Hirschgeweihe bestanden besondere Bestimmungen in Provinzialgesetzen, z. B. Forst- und Jagdordnung für Westpreußen und Netzedistrikt v. 8. 10. 1805, kurfürstlich kölnische Jagdordnung v. 9. 7. 1759 u. a. m. Vgl. Brandis, Die Jagdordnung für die preußische Monarchie, Cöthen 1907.

Gehörne, Geweihe oder Eier offensichtlich unmöglich und absurd ist, läßt sich nicht schließen, daß diese Tätigkeit keine Ausübung der Jagd ist; man hat eben hier dieser Tätigkeit nicht den Ausdruck „Jagen" im engeren Sinne beigelegt, sondern die Ausdrücke „Sammeln" und „Aufsuchen"; zweifellos bleibt es doch immerhin eine gewisse jägerische Tätigkeit.

Es ist keineswegs „jagen" gleich „erjagen", so daß eine besondere Verfolgung Voraussetzung des Jagens wäre, nein, auch derjenige, welcher einen Hasen im Lager überrascht, der vor Schreck nicht aus dem Lager zu fahren wagt, und den Hasen an sich nimmt, auch derjenige, der krankes und junges Wild, das nicht entfliehen kann, aufgreift, jagt.[18])

Darin stimme ich Goldschmidt zu, daß der Einfluß des Reichsstrafgesetzbuchs unverkennbar ist, halte es aber für unrichtig, einen Unterschied zu machen zwischen „Jagd" im volkswirtschaftlichen Sinne und „Jagd" im Sinne des Strafgesetzbuchs.

Es handelt sich hier darum, den Begriff „Jagen" allgemein festzustellen. Daß das Jagen, die Ausübung der Jagd, späterhin durch positive Bestimmungen eingeengt worden ist, daß verschiedene Arten zu jagen verboten worden sind, und daß nur ganz bestimmten Personen das Recht, die Jagd auszuüben, zugestanden worden

[18]) So auch Bauer a. a. O. S. 15, der noch besonders hervorhebt, daß die Begriffe „Jagen", „Jagd" und „Jagdausübung" viel zu eng aufgefaßt würden.

ist, muß bei der Bestimmung des Begriffes „Jagen" ganz außer acht gelassen werden. Es gibt keine verschiedenen Begriffe „Jagen" im Jagdrecht und im Strafrecht.[19] Man ist sehr geneigt anzunehmen, daß ein Unterschied doch bestände, weil nach der Praxis, wie § 292 StGB. gehandhabt wird, nur diejenigen Arten des Jagens unter den Begriff „wer die Jagd ausübt" fallen, durch die das Aneignungsrecht des Jagdberechtigten verletzt wird.

Was den Streit bezüglich des Jagens von Fallwild betrifft — um darauf näher einzugehen —, so nimmt die herrschende Meinung an,[20] daß das Aneignen von Fallwild Jagdausübung ist, daß aber von einer Jagdausübung nur dann noch die Rede sein kann, wenn der Kadaver nicht schon so weit in Verwesung übergegangen ist, daß damit die Eigenschaft „Wild zu sein" in Wegfall gekommen ist.

Die Schriftsteller Engelhard und Dankelmann[21] sind derselben Ansicht, bemerken aber mit Genugtuung, daß Dalcke[22] in seinem Preuß. Jagdrecht 1903 S. 197

[19] Von der Frage, ob die Jagdbarkeit des Wildes wesentlich ist, wird weiter unten gehandelt werden.

[20] s. Lehfeld a. a. O. S. 79; Dalcke a. a. O. S. 67, 72, 313; Schultz a. a. O. S. 5, 130; Bauer a. a. O. S. 15; Ebner, Jagdgesetze a. a. O. S. 7, 229. And. M. z. B. Ebner, Jagdrecht a. a. O. S. 31; vgl. über Vorschläge Ebner in seiner Zeitschr. Bd. 1 S. 155 ff.; RGStr. Bd. 3 S. 226, Bd. 19 S. 49.

[21] Engelhard-Dankelmann a. a. O. S. 283.

[22] Die von Dalcke vertretene Ansicht, daß die Okkupation von Fallwild nicht unter den § 292 StGB. falle, und deshalb die provinziellen

„mit guten Gründen" der Ansicht, daß derjenige, welcher sich Fallwild aneignet, Jagd ausübt, entgegengetreten sei, indem er ausführe, daß sie dem Ausdrucke „Jagen" Zwang antue, denn Jagdausübung sei nur dann anzunehmen, wenn ein positives Handeln, nämlich Aufsuchen, Nachstellen und Verfolgen des Wildes vorgenommen werde.[23]) Bei der hier vertretenen, bedeutend weiteren Auffassung von „Jagen" kann von „Zwangantun" natürlich keine Rede sein. In den neueren Auflagen seines Werkes stellt sich Dalcke[24]) jedoch auf den Standpunkt der herrschenden Meinung.

Daß der eingeschlagene Weg sich zunächst von direkt juristischen Definitionen freizumachen und unter Außerachtlassung der die Jagdausübung einschränkenden Bestimmungen den Begriff „Jagen" festzustellen der richtige war, zeigt uns auch die Beantwortung der beiden nächsten Fragen, ob Jagen nur dann vorliegt, wenn es sich um „jagdbare", „herrenlose" Tiere handelt.

Strafbestimmungen über Aneignung von Fallwild noch zu Recht bestehen, berührt allein das Strafrecht und darf hier nicht berücksichtigt werden. Dalcke 1903 S. 197, 1908 S. 313; and. M. Lehfeld a. a. O. S. 79.

[23]) Vers. A. ist Ebner, Jagdrecht a. a. O. S. 31: „Der Ausdruck ‚Jagdausübung' bedeutet überall dasselbe, nämlich das Aufsuchen, Nachstellen und Verfolgen der jagdbaren wilden Tiere. Die auf die übrigen, der Jagdberechtigung unterliegenden Gegenstände, also auf Fallwild, Eier und Junge und auf abgeworfene Hirschstangen gerichteten Handlungen sind nicht Jagdausübung, sondern Ausübung der Jagdberechtigung".

[24]) Dalcke a. a. O. 1908 S. 67 u. 313 (anscheinend gegen seine Überzeugung).

Man sollte doch eigentlich ohne weiteres annehmen, daß man nur „jagdbare", „herrenlose" Tiere jagen könne, denn was nicht jagdbar ist, kann auch nicht gejagt werden, und was nicht „herrenlos" ist, steht im Eigentum eines anderen oder auch in meinem Eigentum selbst. Wir werden sehen, daß tatsächlich die weitgehende, hier vertretene Auffassung ihre volle Berechtigung hat. Wenn auch die Jagdausübung durch gesetzliche Regelung eingeschränkt werden kann, so müssen diese Einschränkungen bei der Begriffsbestimmung von „Jagen" außer acht gelassen werden. „Jagen" ist der ganze Jagdbetrieb, der jägerische Tätigkeit erfordert. Die Jagd ist eine reine Tatsache, wie Schumann[25]) mit Recht feststellt.

Schumann hat allein richtig — aber nur an dieser Stelle, ohne diesen Gedanken seiner Arbeit zugrunde zu legen — erkannt, daß man, um den Begriff „Jagen" festzustellen, den allgemeinen Sprachgebrauch und die allgemeine Volksauffassung mit berücksichtigen muß. Es gibt also auch Jagd auf wilde Kaninchen, die nicht unter den vom Gesetz als „jagdbare Tiere" erklärten Tieren zu finden sind. Schumann[26]) schreibt wörtlich: „Wenn der Jagdpächter „auf die Jagd geht", um Tiere zu erlegen, die vom Recht zufällig nicht als jagdbar anerkannt werden, so ist das eben eine reine Tatsache, und die jägerische Tätigkeit des Betreffenden ist trotz einer etwaigen Bestimmung des positiven Rechts, wonach jeder-

[25]) Schumann a. a. O. S. 12.

[26]) Schumann a. a. O. S. 13.

mann das Recht der Aneignung des von ihm gejagten Tieres hat, vorhanden und hiervon unabhängig".

Auch sind die Bestimmungen über die Jagdbarkeit der Tiere in den einzelnen Ländern[27]) voneinander abweichend, so daß das eine Tier hier „jagdbar", dort „nicht jagdbar" ist. Dies spricht auch für die hier vertretene Ansicht.[28])

Daß das Jagen von nicht herrenlosen Tieren auch Jagd ist, geht daraus hervor, daß bei den sogen. Parforcejagden nicht herrenlose Tiere — im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs — gejagt werden. Bei diesen Jagden[29]) handelt es sich um das Verfolgen wilder Tiere, die gefangen wurden und zum Zwecke der Verfolgung die Freiheit wiedererlangt haben. Diese sind nach § 960 Abs. 2 BGB. nicht herrenlos, wenn der Eigentümer das Tier unverzüglich verfolgt.[29a])

---

[27]) Abgesehen von den Vorschriften des ALR. ist in Preußen eine allgemeine gesetzliche Regelung erst durch das preuß. Wildschadengesetz v. 14. 7. 1904 eingeführt worden.

[28]) So auch Goldschmidt S. 13, der sich eng an Schumann anlehnt.

[29]) Dem steht nicht entgegen, daß der Hauptzweck der Parforcejagden sportliche Betätigung ist, da diese darauf gerichtet ist, das in Freiheit gesetzte Wild wieder einzufangen. Ob dies den Jägern gelingt oder nicht, ist belanglos.

[29a]) Ebner, Jagdrecht a. a. O. S. 31: „Auch das Moment der Herrenlosigkeit wirkt in eigenartiger Weise, z. B. bei der Parforcejagd. Ist das gehetzte Tier herrenlos, so liegt Jagdausübung vor, befand es sich aber in Gefangenschaft und wird es zum Zwecke des Hetzens ausgesetzt, so ist dies keine Jagdausübung".

Andrerseits sind wilde Tiere in Tiergärten[30]) nicht herrenlos (§ 960 Abs. 1 Satz 2 BGB.). Man könnte also niemals in einem Tiergarten jagen, würde man nur dann ein „Jagen" als vorliegend erachten, wenn es sich um herrenlose Tiere handelt.[31])

Bevor wir dazu übergehen, von dem Jagdrecht zu handeln, ist es wohl am Platze, kurz zusammenzufassen, wie sich nach dem bisher Erläuterten der Begriff „Jagen" darstellt.

Darnach ist „Jagen" jede, wenn auch unweidmännische Tätigkeit, die auf die Okkupation oder die Verschaffung der Möglichkeit der Okkupation freilebender wilder Tiere oder selbständiger Teile dieser durch Aufsuchen, Verfolgen, Fangen und Erlegen oder durch Schutz und Hege gerichtet ist.

Begriff und juristische Natur des Jagdrechts.

Ich halte es für nicht angebracht, die Definitionen der einzelnen Schriftsteller nebeneinander zu stellen und

---

[30]) Bezüglich der Streitfrage, wie das Wort „Tiergarten" auszulegen sei, verweise ich auf Kunze u. Kühnemann a. a. O. S. 5/6 ff.

[31]) Wenn für den Begriff „Jagen" im Sinne des § 292 StGB. sowohl die Jagdbarkeit als auch die Herrenlosigkeit des gejagten Tieres zur strafbaren Handlung gefordert wird, so liegt dies an dem Zwecke dieser Strafbestimmung, durch die das Aneignungsrecht des Jagdberechtigten geschützt werden soll. Es wird also nur das Jagen insoweit als strafbar erachtet, als es das Aneignungsrecht des Jagdberechtigten verletzt. Unserer Auffassung steht dies keineswegs entgegen.

abzuwägen, die eine ist zu eng gefaßt, die andere berücksichtigt diesen, die andere jenen Punkt nicht. Denn so verschieden die Auffassung über den Begriff „Jagd" ist, so verschieden ist auch naturgemäß die Begriffsbestimmung von „Jagdrecht".

Goldschmidt ist so verfahren.[32]) Auch er war gezwungen, in Folgerichtigkeit seiner Anschauung die Begriffsbestimmung von „Jagdrecht" so zu geben, wie er es sich durch die Definition von „Jagen" vorgeschrieben hatte. Letztere war aber derart eng gefaßt, daß er sich selbst gestehen muß,[33]) daß „für diesen — nämlich den von ihm dem Jagdrecht beigelegten — Begriff freilich der Ausdruck ‚Jagdrecht' sprachlich gar nicht mehr korrekt sei, da er eben nur den einen Gegenstand des Jagdrechts, die ‚Jagd' bezeichne". Daran anschließend führt Goldschmidt weiter aus[34]): „Andrerseits kommen wir zu dem Ergebnis, daß der volkswirtschaftliche Begriff ‚Jagd' für das Recht nebensächlich ist; denn das Jagdrecht will nicht nur die Jagd, sondern den gesamten weidmännischen Betrieb regeln".

Hierbei befindet sich Goldschmidt in einem Irrtum. Die historische Entwicklung lehrt uns, daß zunächst unsre Vorfahren freie Jagd betrieben haben und dann erst Jahrhunderte später eine gesetzliche Normierung des Jagdrechts stattgefunden hat. Daraus geht hervor, daß sehr wohl

[32]) Goldschmidt a. a. O. S. 19—29.

[33]) Goldschmidt a. a. O. S. 28.

[34]) Goldschmidt S. 29.

die „Jagd" im volkswirtschaftlichen Sinne bei der tief eingreifenden gesetzlichen Regelung des Jagdrechts wesentlich gewesen sein wird und auch tatsächlich gewesen ist.

Will nun die Jagdgesetzgebung nur die Jagd regeln oder auch den gesamten weidmännischen Betrieb?[35])

Der Gesetzgeber war weit davon entfernt, durch die Jagdgesetzgebung in erster Linie die „Jagd" bezw. „den gesamten weidmännischen Betrieb" zu regeln, das bleibt in gewissem Sinne nach wie vor jedem Jagdausübenden überlassen. Die meisten Bestimmungen der preuß. Jagdordnung weisen darauf hin, daß diese vorzüglich eine Regelung der Verhältnisse zum Schutze des Wildstandes ist, daher finden sich darin die Einführung der Schonzeiten, die Bestimmungen, daß die Ausübung des Jagdrechts an gewisse Vorbedingungen geknüpft ist u. a. m.[36])

Auch bei dieser Frage zeigt sich wieder die Richtigkeit unseres Ausgangspunktes. Es ist ein höchst ungünstiges Resultat, zu dem Goldschmidt gekommen ist, wenn er

[35]) Nach der hier vertretenen Ansicht ist der weidmännische Jagdbetrieb in dem Begriffe „Jagd" enthalten, so daß also unserer Ansicht sich anpassend die Frage lauten müßte: Will das Jagdrecht die Jagd regeln?

[36]) Die hier erwähnten Bestimmungen stellen sich jedoch keineswegs als Beschränkungen des Jagdrechts dar, sondern als Beschränkungen des Jagdausübungsrechtes. Die Beschränkungen des Jagdausübungsrechtes sind im Interesse der Landeskultur und der Erhaltung eines angemessenen Wildstandes und zur Sicherung der öffentlichen Wohlfahrt und Ordnung erlassen (vgl. Begr. des Entw. einer JagdO. von 1883, Drucks. des HH. 1884 Nr. 5).

sich sagen muß, das Jagdrecht, wie ich es meine, stimmt eigentlich mit dem, was man unter Jagdrecht versteht, garnicht überein.

Um zum Ziele zu kommen, gehen wir natürlich auch von dem festgelegten Begriffe „Jagen" aus und finden die Definition: Das Jagdrecht im subjektiven Sinne ist das Recht zu jagen.

Nach § 2 JagdO.[37]) steht das Jagdrecht jedem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Also der Eigentümer allein — bezw. wenn eine Mehrheit von Eigentümern vorhanden ist, die Eigentümer — ist zu jagen berechtigt, und zwar unter Ausschluß aller derjenigen, die Nichteigentümer des Grundstücks sind.

Unter Berücksichtigung des angezogenen Paragraphen muß also die Definition des Begriffes „Jagdrecht" m. E. lauten: **Jagdrecht** ist das dem Eigentümer unter Ausschluß aller Nichteigentümer zustehende Recht, auf seinem Grund und Boden jede, wenn auch unweidmännische Tätigkeit vorzunehmen, die auf der Okkupation oder auf Verschaffung der Möglichkeit der Okkupation freilebender wilder Tiere oder selbständiger Teile dieser durch Aufsuchen, Verfolgen, Fangen und Erlegen oder durch Schützen und Hegen gerichtet ist.

[37]) § 2 JagdO. lautet: „Das Jagdrecht steht jedem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Eine Trennung des Jagdrechts von Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden".

Das Jagdrecht im Verhältnis zum Grundeigentum.

Das Jagdrecht steht jedem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu.

Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden.[38])

Welcher Art die Verbindung zwischen Jagdrecht und Grundeigentum ist, geht aus diesen Bestimmungen nicht hervor. Der Auslegung ist hier großer Spielraum gelassen, und daher kommt es, daß die Ansichten über das Verhältnis zwischen Jagdrecht und Grundeigentum weit auseinandergehen.

So viel läßt sich jedoch aus dem Wortlaute des Gesetzes allein schon entnehmen, daß irgendeine Beziehung zwischen Grundeigentum und Jagdrecht bestehen muß. Es ist daher unverständlich, wenn Kuhlmann[39]) sagt: es wird sich (im Laufe seiner

---

[38]) § 2 JagdO.

[39]) Kuhlmann a. a. O. S. 26: „Es ist erwiesen, daß das Jagdrecht ein Recht am Grund und Boden nicht ist nnd seine Unterbringung in das Grundeigentumsrecht nicht richtig wäre, daß es vielmehr auch inhaltlich ein völlig selbständiger für sich bestehender Rechtskörper ist"; — Kuhlmann kommt zu dem Ergebnis, unter richtiger Auffassung des Begriffes Jagdrecht S. 50: „Es (das Jagdrecht) gehört in eine selbständige Kategorie von Rechten, die man entweder nach dem Zwecke als Rechtsänderungs- (enger Aneignungs-) rechte oder nach dem Inhalt als Tätigkeitsrechte bezeichnen kann". Da wir von vornherein auf anderem Standpunkte stehen, erübrigt es sich, auf die umfangreichen Ausführungen Kuhlmanns näher einzugehen.

Abhandlung) zeigen, daß Jagdrecht und Grundeigentum auch inhaltlich, was die juristische Natur angeht, überhaupt nichts miteinander zu tun haben.

Kuhlmanns gut durchgeführte Deduktion beruht auf einer irrigen Auffassung der historischen Entwicklung des Jagdrechts.

Liest man die ersten drei Paragraphen des von König Friedrich Wilhelm IV. unter dem 31. 10. 1848 sanktionierten Gesetzes betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd:

„§ 1. Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben. Die bisherigen Abgaben und Gegenleistungen fallen weg.

§ 2. Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden.

§ 3. Die Jagd steht jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zu. Er darf sie in jeder erlaubten Art, das Wild zu jagen und zu fangen, ausüben"

so kann man sehr wohl zu der Ansicht kommen, daß hier das unter dem Einflusse der Volksbewegung des Jahres 1848 von der Nationalversammlung in Vorschlag gebrachte Gesetz die friedliche, naturgemäße Entwicklung des Verhältnisses zwischen Grundeigentum und Jagdrecht plötzlich abgebrochen und das Jagdrecht dem Grund-

eigentümer zu seinem Eigentum an Grund und Boden als ein Plus[40]) hinzugefügt hätte.

Eine kurze Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung des Jagdrechts soll uns über die vorliegende Frage Aufschluß geben.

Solange in der ältesten Zeit unsre Vorfahren noch ein Nomadenleben führten und daher kein festes Eigentum am Grund und Boden hatten, konnte sich naturgemäß ein Verhältnis zwischen Eigentum und Jagdrecht nicht herausbilden. Man jagte überall, wo man hinkam, um seinen Lebensbedarf zu decken; keiner konnte es dem anderen verbieten. Erst als die Deutschen um das 5. Jahrhundert seßhafter wurden und anfingen, Ackerbau zu treiben, kam es mit der Regelung der Eigentumsverhältnisse auch zur Regelung der Jagd.

Solange die Gesamtheit der Dorfgenossen noch als Eigentümer der Feldmark galt und diese nur periodisch dem einzelnen zur Sondernutzung zugewiesen wurde, übten auch die Markgenossen zusammen die Jagd aus.

Späterhin konnten die Freien der Volksgenossen auch Eigentum erwerben, sogen. echtes Eigentum. Das echte Eigentum war auch die Voraussetzung zur Benutzung der Allmende (Mark = des Teiles von Grund und Boden, der nicht verteilt war, z. B. auch des Waldes), die noch im Eigentum der Volksgenossen stand.

---

[40]) Frommhold in Iherings Jahrb. Bd. 53 S. 188 ff. spricht auch von „einem eigenartigen und selbständigen Zuschlag" zum Grundeigentum.

Hier durfte ein Fremder die Jagd nicht ausüben. Die Jagd stand den Eigentümern zu;[41] nur die Markgenossen durften jagen.[41] Das Jagen auf fremdem Grund und Boden wurde als Diebstahl angesehen und schwer geahndet. Dem deutschen Recht lag ursprünglich die Auffassung zugrunde: Das Recht zu jagen ist Ausfluß des Grundeigentums.[42]

Mit dem Erstarken der königlichen Gewalt nahm auch die Ausdehnung der Hoheitsrechte zu. Dem Königsbann folgte der Wildbann. Die kleineren Fürsten ahmten den Königen nach; in dem gleichen Maße wie das selbständige Eigentum an die Fürsten verloren ging, nahmen diese auch, als zum Eigentum gehörend, die Jagdberechtigung für sich in Anspruch. Eine Trennung zwischen Eigentum und Jagdberechtigung kam erst dadurch zustande, daß die Territorialherren die Jagdgerechtigkeit unter Vorbehalt an andere verliehen, andererseits wurden auch Veräußerungen von Grundstücken unter Vorbehalt der Jagd vorgenommen.

Als im 15. und 16. Jahrhundert die Landeshoheit der Landesherren anerkannt wurde, stand dem Landesherrn die Jagdberechtigung als Regal allein zu. Den Bauern und Bürgern wurde es untersagt, auf ihrem

---

[41] Reste dieses Rechtes finden sich noch in der hann. JagdO. v. 11. 3. 1859 § 3 und der Frankfurter Freijagd; vgl. Bender, Frankfurter PrivR. 1848 § 62: „Die hiesigen Bürger haben die Befugnis zur Ausübung der Freijagd".

[42] Schwabensp. Kap. 137; Sachsensp. Buch II Art. 62.

Grund und Boden die Jagd auszuüben. Zuwiderhandlungen wurden schwer geahndet.

Daß diese Entwicklung keine normale, sondern eine dem Rechtsempfinden des Volkes entgegenstehende war, kam in den Forderungen des Jahres 1848 zum Ausdruck. Hatte man dem Volke das freie Eigentum zurückgegeben, dann war dem Fortbestand des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden die Berechtigung genommen. Es wurde kein Zuschlag zum Eigentum verlangt, sondern das Eigentum am Grund und Boden in seinem vollen Umfange, wie es von alters her war.[42a])

Das vorerwähnte Gesetz von 1848 hat also nicht die Entwicklung gehemmt, sondern die Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes angestrebt.

In Frankreich war die Abschaffung der Jagdberechtigung auf fremdem Grund und Boden bereits im Jahre 1789 vollzogen worden durch das Dekret vom 4. 8. 1789:

Le droit exclusif de la chasse et des garennes ouvertes est aboli et tout propriétaire a le droit de détruire et de faire détruire, seulement sur ses possessions, tout éspèce de gibier, sauf à se conformer aux lois de police.

Zusammen mit vielen anderen altdeutschen Rechtsgrundsätzen und Einrichtungen ist im Jahre 1848 durch die Rezeption französischen Rechts auch die altdeutsche

[42a]) vgl. auch Jonas a. a. O. S. 7—11, 15—17, S. 18: „Man ... wollte das alte deutsche Jagdrecht wieder einführen".

Anschauung, daß Jagdrecht und Grundeigentum untrennbar zusammengehören, in Deutschland wieder kraft Gesetzes zum Rechtssatze erhoben worden.

Dadurch jedoch, daß jeder, selbst der kleinste Grundeigentümer, die Jagd ausüben konnte und zum großen Teil tatsächlich auch ausübte, war eine große Gefahr für die öffentliche Sicherheit und den Wildstand entstanden; und nicht am wenigsten litt der Bauernstand darunter, daß er das Jagen dem Bestellen seines Grund und Bodens vorzog.

Diesen Übelständen wurde in den fünfziger Jahren durch neue gesetzliche Regelung abgeholfen. Nicht jeder Grundeigentümer durfte nunmehr die Jagd ausüben — das Jagdrecht stand nach wie vor dem Grundeigentümer zu —, sondern nur diejenigen, die die geforderte Größe an Grundbesitz nachweisen konnten. Die Jagdscheine wurden eingeführt, ebenfalls die Bestimmungen über die Schonzeiten u. n. v. a. m.

Durch die preußische Jagdordnung v. 15. 7. 1907 sind alle die im Laufe der Zeit erlassenen Einzel- und Sonderbestimmungen zusammengefaßt worden, und dadurch ist für die ganze Monarchie, mit Ausschluß der Provinz Hannover, der hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, ein einheitliches Recht geschaffen worden.[42b])

[42b]) vgl. auch die geschichtliche Darstellung bei Reininghaus a. a. O. S. 1—7.

Der Abs. 1 des § 2 JagdO. von 1907 entspricht dem Satz 1 des § 3 des Gesetzes v. 31. 10. 1848, nur ist anstatt der Bezeichnung „Grundbesitzer" als Subjekt des Jagdrechts der zutreffendere Ausdruck „Eigentümer" gesetzt worden. Es hat durch dieses keine Änderung bezüglich des Verhältnisses zwischen „Jagdrecht" und „Grundeigentum" stattgefunden.

Wir haben somit festgestellt, daß zwischen Jagdrecht und Eigentum am Grund und Boden sehr wohl Beziehungen, und zwar sehr enge, bestehen.

Dies ist auch die herrschende Meinung und fast von allen Schriftstellern anerkannt.[43])

Darüber jedoch, welcher Art die Beziehungen zwischen Jagdrecht und Grundeigentum sind, herrscht lebhaft Streit, denn es werden verschiedene Meinungen, die auch zu den verschiedensten Ergebnissen naturgemäß führen müssen, vertreten.

Die einen sagen, das Jagdrecht ist Zubehör[44a]) des Eigentums, andere halten das Jagdrecht für einen Bestandteil des Grundeigentums[44b]) bezw. des Grund-

---

[43]) And. M. Kuhlmann (s. oben).

[44a]) Frommhold in Iherings Jahrb. Bd. 53 S. 188ff.: „als Zubehör des Grundeigentums bezeichnet"; Posener, Rechtslexikon S. 778 u. 789: „Jagdrecht als Ausfluß (Zubehör) des Grundeigentums"; Bezirksverwaltungsgericht Köslin II. Senat 1878, OVG. Bd. 4 S. 220: „als Zubehör des Grund und Bodens".

[44b]) Engelhard-Dankelmann S. 105: „nicht trennbarer Bestandteil des Grundeigentums".

stücks,[44c]) manche davon für einen wesentlichen Bestandteil des Grundstücks, wieder andere nehmen an, daß das Jagdrecht einfach eine im Grundeigentum enthaltene Befugnis des Grundeigentümers ist, wie dem Eigentümer auch noch andere mehr zustehen, oder Ausfluß des Grundeigentumsrechts ist.[45])

[44c]) Wolff-Enneccerus, Sachenrecht S. 219: „nach § 96 Bestandteil des Grundstücks, nicht des Eigentums"; Ritter-Hamburg im Recht 1901 S. 230: „als Bestandteil des Grundstücks darstellt" (§ 96 BGB.); Gierke, D. PrivR. S. 395: „im Sinne des BGB. § 96 gilt das Jagdrecht als Bestandteil des Grundstücks, d. h. des Grundvermögens"; Bauer a. a. O. S. 70: „gleichsam ein Bestandteil des Grund und Bodens"; Reininghaus a. a. O. S. 17: „kein natürlicher, sondern künstlicher Bestandteil"; Kunze-Kühnemann S. 14—16: „Es muß auf alle Fälle gemäß § 96 BGB. als Bestandteil des Grundstücks, und zwar ... als wesentlicher Bestandteil (§ 93 BGB.) behandelt werden".

[45]) Wurzer in Gruchots Beitr. Bd. 54 S. 355: „kein Bestandteil des Grundstücks im Sinne des § 96 BGB. Die Ausübung der Jagd auf eigenem Grund und Boden steht dem Eigentümer als Eigentumsbefugnis zu"; desgl. RG. Bd. 70 S. 70; JurW. 1909 S. 48 Nr. 12 und S. 49; Dickel S. 508 f.: „Ausfluß des Grundeigentumsrechts"; Freymuth in Zeitschr. f. Jagdrecht Bd. 2 S. 294: „Dieses Recht wird vom Gesetz als ein Ausfluß des Eigentums am Grundstück betrachtet. ... es ist eine derjenigen Befugnisse, deren Gesamtheit den Begriff ‚Eigentum' ergeben"; Jonas a. a. O. S. 17 u. 19: „ein im Eigentum enthaltenes Recht, eine im Eigentum enthaltene Befugnis"; Förster-Eccius, Preuß. PrivR. Bd. 2 S. 237: „Das Jagdrecht besteht nicht neben dem Eigentum, sondern nur als eine im Eigentum enthaltene Befugnis; ... sie ist als Ausfluß des Eigentums zu üben"; desgl. a. a. O. Bd. 3 S. 189. Vgl. auch noch die bei Dickel a. a. O. S. 509 Anm. 19 angegebene Literatur.

Bevor wir an die nähere Betrachtung der einzelnen Ansichten herangehen, müssen wir uns klar darüber werden, daß wir die technischen Ausdrücke wie Zubehör, Bestandteil, wesentlicher Bestandteil im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufzufassen haben. Der zugunsten des Landesrechts gemachte Vorbehalt des Art. 69 BGB. will nicht eine vollständige Ausschaltung des Bürgerlichen Gesetzbuches bezwecken; man war gezwungen, wollte man nicht anders durch ein Reichsjagdgesetz die überall verschiedenen Ansichten und Gewohnheiten in unmögliche Fesseln zwängen, die Regelung des Jagdrechts wie des Fischereirechts dem Landesrecht vorzubehalten.

Geradeso wie durch § 958 Abs. 2 für ganz Deutschland eine einheitliche Regelung der Eigentumsverhältnisse an okkupierten herrenlosen Sachen, gleichviel ob jagdbare Tiere oder nicht, herbeigeführt werden sollte und somit die bekannte Streitfrage aus der Welt geschafft werden sollte,[46]) haben auch bei Beurteilung der rechtlichen Eigenschaften des Jagdrechts in Beziehung zum Grundeigentum die §§ 90—103 BGB. Anwendung zu finden.

Da nach § 97 BGB. Zubehör nur bewegliche Sachen sein können, so fällt hiermit die Ansicht, daß das Jagdrecht Zubehör des Grundeigentums bezw. des Grund und Bodens sei.[47])

---

[46]) So auch Niedner, EG. Art. 69, 3 aβ; Kuhlenbeck zu Art. 69; and. M. Leonhard, Fahrniserwerb a. a. O. S. 114; Gierke, D. PrivR. Bd. 2 S. 527 ff.

[47]) Frommhold in Iherings Jahrb. Bd. 53 S. 188 ff.: „Mit

Auf Grund unserer früheren Darlegungen haben wir ersehen, daß durch Abs. 1 des § 2 JagdO., welcher lautet, „Das Jagdrecht steht jedem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu", das Jagdrecht nicht mit dem Eigentum am Grund und Boden erst verbunden worden ist, sondern daß in diesem Paragraphen die alte Rechtsanschauung, daß zwischen Jagdrecht und Grundeigentum eine unlösbare Verbindung bestehe, wieder zur ausdrücklichen Verlautbarung gekommen ist.

Mit diesem hier vertretenen Standpunkte, bei dem dem Jagdrecht jede selbständige rechtliche Existenz abgesprochen wird, ist daher auch die Meinung, das Jagdrecht sei „Bestandteil" oder sogar „wesentlicher Bestandteil", unvereinbar.

Recht wird das Jagdrecht daher heute auch als Zubehör des Grundeigentums bezeichnet"; Ebner (in Zeitschr. f. Jagdrecht Bd. 2 S. 115) rügt diese von Frommhold vertretene Ansicht; sie entspräche nicht den Vorschriften des BGB., welches als Zubehör nur bewegliche Sachen kennt. Hierauf erklärt Frommhold (Zeitschr. f. Jagdrecht S. 116) daß er mit dem Ausdruck „Zubehör" nur die selbständige Natur des Jagdrechts habe hervorheben wollen. „Im Sinne des BGB. wird freilich das Jagdrecht nach § 96 als Bestandteil des Grundstücks ‚gelten', d. h. ohne eine solche zu sein, so behandelt werden müssen". Posener, Rechtslexikon S. 778 u. 789: „Jagdrecht ... als Ausfluß (Zubehör) des Grundeigentums"; S. 709: „Eigentum an Grund und Boden, zu welchem das Jagdrecht als Zubehör oder gesetzlicher Bestandteil gehört". Auch in der Nationalversammlung v. 13. 10. 1884 wird das Jagdrecht als Zubehör der Grund und Boden bezeichnet. Vgl. auch OVG. Bd. 4 S. 220.

Unrichtig ist die von Goldschmidt aufgestellte Behauptung, daß „wesentlicher Bestandteil" eines Grundstücks nach BGB. §§ 93—95 nur eine Sache, nicht aber ein Recht sein könne. „Ein Recht, das mit einem Grundstück verbunden ist, gilt zwar als Bestandteil des Grundstücks, aber nicht als wesentlicher Bestandteil." § 96 BGB. lautet: „Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden sind, gelten als „Bestandteile des Grundstücks". Das Gesetz läßt es aber unentschieden, ob es wesentliche oder nichtwesentliche Bestandteile sein würden. Treffen also z. B. für ein Recht bezüglich eines Grundstückes die in § 93 BGB. erwähnten Voraussetzungen des „wesentlichen Bestandteils" zu, so kann ein Recht ebensogut wie eine Sache wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks sein. Die Beurteilung, ob ein Recht wesentlicher oder unwesentlicher Bestandteil eines Grundstücks ist, hängt von der Natur des einzelnen Rechts ab.[48])

Würden wir also, wie viele Schriftsteller es tun, das Jagdrecht als Bestandteil des Grundstücks auffassen, dann wäre die notwendige Folge hieraus die Feststellung, daß das Jagdrecht wesentlicher Bestandteil des Grundstücks ist. Denn nach der hier vertretenen Ansicht und auch nach der Ansicht vieler der obenerwähnten Schriftsteller, die in § 2 JagdO. ihren Stützpunkt findet, kann das Jagdrecht

[48]) Enneccerus a. a. O. § 118 S. 297: „. . . Das Gesetz läßt unentschieden, ob es wesentliche oder nicht wesentliche Bestandteile seien. Hierüber muß die Natur des einzelnen Rechtes entscheiden". Planck, Komm. zu § 96.

nicht mehr vom Grund und Boden losgelöst werden. Es würde aber, falls dennoch eine Trennung stattfinden sollte, entweder das eine oder das andere in seinem Wesen verändert werden. Wer also sagt, das Jagdrecht ist „Bestandteil" des Grund und Bodens bezw. des Grundeigentums, muß auch sagen, in richtiger Erkenntnis der Umstände, das Jagdrecht ist „wesentlicher Bestandteil" des Grund und Bodens bezw. des Grundeigentums.[49])

Wir leugnen jedoch von vornherein, daß das Jagdrecht überhaupt Bestandteil bezüglich des Grundstücks nach § 96 BGB. sein kann in Ermanglung einer dem Eigentumsrecht gegenüber als auch dem Grund und Boden gegenüber bestehenden rechtlichen Selbständigkeit; denn unter die in § 96 BGB. in Betracht kommenden Rechte fallen[50]) z. B. die Grunddienstbarkeiten, Vorkaufsrechte, Reallasten in bestimmten Fällen; dies sind Rechte, die nicht immer mit dem Grund und Boden verbunden sind, sondern die auf Grund parteilicher Abmachungen in eine nähere Verbindung mit dem Grundstücke gebracht werden. Dies ist ein sehr wesentlicher Unterschied.

Das Jagdrecht ist vielmehr eine von den mannigfachen Befugnissen, die zusammen den

---

[49]) So z. B. Kunze-Kühnemann a. a. O. S. 16: „Auf alle Fälle muß es gemäß § 96 BGB. als Bestandteil des Grundstücks, und zwar gemäß § 2 JagdO. als wesentlicher Bestandteil (§ 93 BGB.) behandelt werden"; Holtgreven-Wolff, Wildschadengesetz 4. Aufl. S. 124.

[50]) vgl. Enneccerus a. a. O. § 118 S. 297; Freymuth in Zeitschr. f. Jagdrecht Bd. 2 S. 294.

Begriff „Eigentum" bilden.[51]) Es gibt kein Eigentum an Grundstücken, ohne daß auch das Jagdrecht darin enthalten wäre, auch wenn das Grundstück noch so klein wäre oder wenn es auch mitten in der Stadt läge und den größten Bau trüge. Im Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.[52])

Diese Feststellung ist von größter Wichtigkeit für die Lösung unserer Aufgabe.

Wir haben gesehen, daß das Jagdrecht eine im Grund-

---

[51]) So auch Freymuth in Zeitschr. f. Jagdrecht Bd. 2 S. 294: „Ein besonderes neben dem Eigentum am Grundstück hergehendes dingliches Recht ist es nicht, sondern es ist eine derjenigen Befugnisse, deren Gesamtheit den Begriff ‚Eigentum' ergeben... Alle diese einzelnen Befugnisse sind Elemente des Eigentums, nicht besondere, mit dem Eigentum an einem bestimmten Grundstück verbundene Rechte". Goldschmidt a. a. O. S. 32, 45; vgl. v. Seherr-Thoß a. a. O. S. 1; Engelhard-Dankelmann a. a. O. S. 105/06; Hasenjäger a. a. O. S. 19: „Das Jagdrecht ist mit dem Grundeigentum völlig verschmolzen und nunmehr ein Ausfluß desselben" RG. Bd. 70 S. 70; JurW. 1909 S. 48, 12 und 49.

[52]) § 1 des Frankfurter Gesetzes, die Ausübung der Jagd betr., v. 20. 8. 1850; Art. 1 des bayr. Gesetzes v. 30. 3. 1850; Wurzer in Gruchots Beitr. Bd. 54 S. 355: „Für die Natur des Jagdrechts ist bestimmend, daß im § 2 die Vorschriften des Gesetzes v. 31. 10. 1848 aufgenommen sind, wonach eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden als dingliches Recht nicht mehr stattfindet, und daß die Jagd jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zusteht. Die Ausübung der Jagd auf eigenem Grund und Boden steht dem Eigentümer als Eigentumsbefugnis zu".

eigentum enthaltene Befugnis ist und eine Trennung beider nicht stattfinden kann, daß also auch mit dem Erwerbe von Eigentum am Grund und Boden ipso iure auch das Jagdrecht mit erworben wird. Das Jagdrecht teilt also vollkommen das Schicksal des Grund und Bodens.

Auf Grund dieser Feststellung fragt es sich nun, ob dadurch die Möglichkeit gegeben ist, einen Weg zu finden, auf dem man die Zwangsvollstreckung in das Jagdrecht betreiben kann.

Die Zwangsvollstreckung in das Jagdrecht nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung in das „unbewegliche" Vermögen.

Die wichtigste Folgerung, die wir aus dieser Feststellung entnehmen können, ist die, daß eine Zwangsvollstreckung in das Jagdrecht nach den Grundsätzen der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zu erfolgen hat. Denn die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück umfaßt auch die Gegenstände, auf welche sich bei Grundstücken die Hypothek erstreckt.[1]) Die Hypothek umfaßt das Grundstück aber in seinem jeweiligen rechtlichen und wirtschaftlichen Bestande[2]) und somit auch das Jagdrecht.[3])

[1]) Seuffert, Komm. z. ZPO. a. a. O. Bd. 2 zu § 865 Abs. 1.

[2]) Maenner a. a. O. S. 284 § 67.

[3]) And. M. Gaupp-Stein zu § 803 Anm. I: „Unter die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen fällt das Jagdrecht nicht,

Es ist daher in folgendem zunächst die Möglichkeit einer Zwangsvollstreckung in das Jagdrecht zu erörtern, die darauf fußt, daß mit einer Zwangsvollstreckung in das Grundstück gleichzeitig auch das Jagdrecht der Zwangsvollstreckung unterworfen wird, bezw. umgekehrt darauf, daß die Zwangsvollstreckung in das Jagdrecht durch die Zwangsvollstreckung in das Grundstück bewirkt wird.

Bei den weiteren Ausführungen wird von der Erwägung ausgegangen, daß häufig Fälle vorkommen können, in denen der Gläubiger gar kein Interesse an den Grundstücken seines Schuldners — weil diese minderwertig, verschuldet oder sonst für ihn wertlos sind —, aber ein desto größeres Interesse an der ertragreichen Jagd seines Schuldners hat, durch deren Betrieb und Ausbeute er schneller und angenehmer Befriedigung für seine Ansprüche finden kann als durch die Zwangsvollstreckung in die Grundstücke selbst.[4])

Nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung erfolgt die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück durch Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung, durch Zwangsversteigerung und durch Zwangsverwaltung.

---

denn als bewegliches Vermögen gelten in Ansehung der Zwangsvollstreckung alle Sachen und Rechte, namentlich Forderungen, welche nicht nach § 865 ZPO. deshalb zum unbeweglichen Vermögen gehören, weil sich die Hypothek bezw. das Schiffspfandrecht auf sie erstreckt.

[4]) Man denke z. B. an die großen Grundbesitze, zu denen viel Wald gehört und dadurch ausgezeichnete und ergiebige Jagden sind, ohne daß an und für sich der Grund und Boden sehr wertvoll ist.

Diese Maßregeln können auf Verlangen des Gläubigers allein oder neben den übrigen ausgeführt werden.[5])

Durch die Eintragung einer Sicherungshypothek wird das Jagdrecht nur insoweit berührt, als sich die Hypothek auf das Grundstück in seinem jeweiligen rechtlichen und wirtschaftlichen Bestande und somit auch auf das Jagdrecht erstreckt.

Es ist daher für unsre Aufgabe allein von Wichtigkeit, zu prüfen, in welcher Weise durch Anordnung von Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung das Jagdrecht ergriffen wird und hierdurch dem die Zwangsvollstreckung Betreibenden die Möglichkeit gegeben ist, event. das Jagdrecht seines Schuldners auszuüben.

Die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung sind durch das Gesetz v. 24. 3. 1897 / 20. 5. 1898 geregelt worden.

Wir nehmen an, daß A die Zwangsvollstreckung in das Jagdrecht des B, der natürlich Eigenjagdbesitzer ist, durch Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks betreiben will.

Die Formalitäten des Antrags und die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen der §§ 15—19 des Gesetzes v. 20. 5. 1898 sind erfüllt. Im ersten Falle wird die Zwangsversteigerung durch Beschluß des zuständigen Gerichts angeordnet. Dieser Versteigerungsbeschluß gilt zugunsten der Gläubiger als Beschlagnahme des Grund-

---

[5]) vgl. § 866 ZPO.

stücks; die Beschlagnahme umfaßt auch die Gegenstände, auf die sich bei einem Grundstücke die Hypothek erstreckt, und wirkt als relatives Veräußerungsverbot (§ 20 ZVG.).

Nach § 24 des Gesetzes v. 20. 5. 1898 verbleibt die Verwaltung und Benutzung des Grundstücks dem Schuldner innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft. Übt der schuldnerische Eigenjagdbesitzer seine Jagd weiter aus — ohne daß durch sein Verhalten die ordnungsmäßige Wirtschaft gefährdet wird, z. B. durch Aasjägerei, und dem Schuldner deswegen auf Anordnung des Gerichts verboten worden ist, die Jagd auszuüben (vgl. § 25 ZVG.) —, dann wird der Schuldner Eigentümer des erlegten Wildes und des daraus gewonnenen Erlöses.

Kommt das Grundstück zur Zwangsversteigerung, dann ersteht für den betreibenden Gläubiger die Möglichkeit, mit dem Erwerbe des Grundstücks auch das Jagdrecht des Schuldners zu erwerben. Denn wenn dem Gläubiger das Grundstück zugeschlagen wird, wird er durch den Zuschlag, sofern nicht im Beschwerdewege der Beschluß, durch welchen der Zuschlag erteilt wird, rechtskräftig aufgehoben wird, kraft Gesetzes Eigentümer des Einzeljagdbezirkes und somit auch zugleich Jagdberechtigter.[6])

Auf dem Wege der Zwangsversteigerung kann der betreibende Gläubiger also nicht zu dem gewünschten Erfolge kommen, da einerseits der Schuldner auch während

---

[6]) vgl. §§ 89, 90, 130 ZVG.

der Beschlagnahme sein Jagdrecht ausüben darf, andrerseits der Gläubiger nur durch Erstehen der schuldnerischen Grundstücke in die Möglichkeit versetzt würde, das Jagdrecht des Schuldners auszuüben. Dies liegt aber nicht in der Absicht des Gläubigers.

Nicht viel mehr Vorteil würde A haben, wenn er die Zwangsverwaltung des Grundstücks beantragen würde.

Der die Zwangsverwaltung anordnende Beschluß hat neben der Beschlagnahme auch noch die Folge, daß gemäß § 148 ZVG. dem Schuldner, hier Eigenjagdberechtigten, die Verwaltung und Benutzung des Grundstücks und hiermit auch das Recht, die Jagd auszuüben, entzogen wird, die auf den vom Gericht zu bestellenden Verwalter übergeht.

Der Zwangsverwalter ist nicht der Vertreter des Schuldners, so daß der Schuldner unter Übernahme seiner sämtlichen Rechte und Befugnisse seitens des Zwangsverwalters rechtlos dastände, sondern der Zwangsverwalter ist eine kraft öffentlicher Verpflichtung zu besonderer Treue verbundene Person, die mit der Sorge für eine ihrer Aufsicht anvertraute Sache befaßt ist[6a]) und daher weder den Schuldner, noch den betreibenden Gläubiger, noch alle an der Zwangsverwaltung Beteiligten vertritt. Der Zwangsverwalter handelt stets im eignen Namen und nicht namens des Schuldners oder für den Schuldner,

---

[6a]) vgl. RGStr. Bd. 38 S. 190.

sondern als Verwalter. Eigentümer des Grundstücks bleibt stets der Schuldner.[6b])

Der Schuldner wird daher, da ihm als Eigentümer das Jagdrecht zusteht, Eigentümer des erlegten Wildes. Der Gläubiger wird aus dem Erlöse befriedigt.[7])

Im Falle der Zwangsverwaltung würde der Gläubiger A sogar noch weniger an sein Ziel kommen, da der vom Gericht bestellte Verwalter der Verfügungsberechtigte[7a]) ist und der Gläubiger nur aus dem Erlöse befriedigt wird.

Wir haben also gesehen, daß das Betreiben der Zwangsvollstreckung in das Jagdrecht durch Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung des Grundstücks für den Gläubiger nutzlos ist, insoweit er selbst das Jagdrecht seines Schuldners ausüben will.

Die Zwangsvollstreckung in das Jagdrecht nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung in das „bewegliche" Vermögen.

§ 865 ZPO. läßt für die Gegenstände,[8]) auf welche sich bei Grundstücken die Hypothek erstreckt, eine Ausnahme

---

[6b]) Jäckel a. a. O. zu § 152 I.

[7]) Dalcke-Delius a. a. O. S. 16/17; Posener, Rechtslexikon S. 794 XIV u. XV; Seufferts Arch. Bd. 45 Nr. 69: Sequestration einer Jagd als einstweilige Verfügung; Dickel a. a. O. S. 521.

[7a]) s. auch Kiehl in Buschs Zeitschr. Bd. 30 S. 304 ff.

[8]) Gegenstände können Sachen und Rechte sein; Enneccerus a. a. O. § 63.

zu, soweit diese Gegenstände kein Zubehör sind. Nach Abs. 2 dieses Paragraphen unterliegen diese nämlich, solange ihre Beschlagnahme noch nicht im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist, der Zwangsvollstreckung in das beweg liche Vermögen.[9])

Wir haben die Zubehöreigenschaft des Jagdrechts bezüglich des Grundstücks abgelehnt; es sind somit, wenn wir als selbstverständlich annehmen, daß eine Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen noch nicht stattgefunden hat, die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit dieses Paragraphen gegeben.

Es fragt sich nunmehr, ob eine Zwangsvollstreckung in das Jagdrecht nach den Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen möglich ist, insonderheit ob § 857 ZPO. Anwendung finden kann, der von „anderen Vermögensrechten" handelt, d. h. anderen als den ausdrücklich in den §§ 828—856 ZPO. behandelten Rechten des beweglichen Vermögens.

Darüber, daß das Jagdrecht ein Vermögensrecht ist, wird wohl kaum ein Zweifel bestehen; wenn auch der

---

[9]) Fischer-Schäfer a. a. O.: ZPO. zu § 865 Abs. 2: „Das Gesetz steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß die Gegenstände für die Mobiliarvollstreckung freigegeben sind, solange nicht in der Immobiliarvollstreckung eine jene Gegenstände mitergreifende Beschlagnahme stattgefunden hat (Ausnahme Zubehör). Wesentliche Bestandteile können, weil sie überhaupt nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können (§§ 93, 94, 946 BGB.), auch nicht Gegenstand der Mobiliarvollstreckung sein".

Jagdberechtigte nicht Eigentümer des in seinem Bezirke befindlichen Wildes ist, so stellt doch die Jagd einen Vermögenswert insoweit für ihn dar, als er das erlegte Wild in verschiedener Weise verwerten kann; auch für seine Persönlichkeit selbst, dadurch daß er seine Jagdlust befriedigen und seine körperliche Gesundheit fördern und erhalten kann. Wenn er persönlich die Jagd nicht nutzen will, kann er die Jagd verpachten, und der Pachtzins ergibt für ihn klar den Vermögenswert, den die Jagd für ihn hat.

Gemäß § 857 ZPO. finden auf die Zwangsvollstreckung in diese Vermögensrechte die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in Forderungen entsprechende Anwendung. Daher greift auch hier eine der wichtigsten Regeln — hier auf ein Recht angewandt — Platz, nämlich die Bestimmung des § 851: Ein „Recht" ist in Ermangelung besonderer Vorschriften nur insoweit der Pfändung unterworfen, als es übertragbar ist, und in Ergänzung dieses Paragraphen § 857 Abs. 3: „Ein unveräußerliches Recht ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung insoweit unterworfen, als die Ausübung einem anderen überlassen werden kann".

Die Frage, ob das Jagdrecht übertragbar ist, wird uns daher näher beschäftigen müssen. Wird die Übertragbarkeit bejaht, dann ist das Jagdrecht, wenn keine besonderen Bestimmungen bestehen, der Pfändung unterworfen, wird sie indessen verneint, dann wird auch eine andere Frage zu behandeln sein, nämlich die, ob die Aus-

übung des Jagdrechts einem andern überlassen werden kann.

Die Begriffe „veräußerlich" und „übertragbar" sind als identisch aufzufassen; denn beide bedeuten nur, daß ein Wechsel in der Person des Berechtigten stattfinden kann.[10])

Wenn ein Recht übertragbar ist, dann ist es auch grundsätzlich veräußerlich und umgekehrt. Wir können also die Frage nach der Übertragbarkeit und nach der Veräußerungsfähigkeit des Jagdrechts in einem behandeln.

Nach der hier vertretenen Ansicht ist der § 2 JagdO. so auszulegen, daß nur der Eigentümer des Grund und Bodens der Jagdberechtigte ist, daß also nur mit dem Eigentum an Grund und Boden, z. B. durch Auflassung, das Jagdrecht auf einen anderen übergehen kann. Das Jagdrecht ist also kein selbständiges Recht, das vom Eigentum am Grund und Boden losgelöst werden kann,[11]) und kann daher auch nicht allein veräußert oder übertragen werden. Hiermit fällt eine der Voraussetzungen für die Pfändbarkeit des Jagdrechts.

Das Reichsgericht in seiner Entscheidung Bd. 41 S. 349 ist bezüglich der Übertragbarkeit des Jagdrechts anderer Ansicht, wenn es wörtlich erklärt: „... es wird vielmehr

---

[10]) Enneccerus, Lehrb. S. 331 § 134 II: „Das BGB. versteht unter Veräußerung nur die Übertragung des Eigentums".

[11]) Wurzer in Gruchots Beitr. Bd. 54 S. 355; RG. Bd. 70 S. 70: „Es ist überhaupt kein für sich bestehendes, vom Eigentum loszulösendes Recht".

für die Pachtzeit das Jagdrecht ... übertragen". In dieser Entscheidung handelt es sich zwar um die Streitfrage über den Gegenstand des Jagdpachtvertrages, aber die Entscheidung über diese Frage ist für uns insofern von grundsätzlicher Bedeutung, als die Übertragbarkeit des Jagdrechts erwiesen ist, sobald wir annehmen, daß Gegenstand des Jagdpachtvertrages das Jagdrecht ist.

Die dingliche Trennung des Jagdrechts von Grund und Boden ist durch die gesetzliche Bestimmung des § 2 Abs. 2 JagdO. ausgeschlossen und daher auch in der von Frommhold[12]) gewollten Art einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nicht möglich.

Die Ansichten, was Gegenstand des Jagdpachtvertrages sei, gehen sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Theorie weit auseinander. Es lassen sich jedoch drei Gruppen genau unterscheiden, von denen die eine „das Jagdrecht", die andere „die Jagdausübung" und die dritte „das Grundstück" als den Gegenstand des Jagdpachtvertrages aufgefaßt haben will.

---

[12]) Frommhold in Iherings Jahrb. Bd. 53 S. 202/03: „Das Jagdrecht ist in der Hand des Grundeigentümers wie in der Hand dessen, dem es von jenem übertragen ist, ein ausschließliches persönliches Aneignungsrecht, das als selbständiges Recht neben dem Grundeigentum besteht und nach Maßgabe des Gesetzes verdinglicht werden kann". Auch Bauer a. a. O. S. 71 steht auf dem Standpunkt, daß der ein Eigenrevier betreffende Pachtvertrag als beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden kann. And. M. Wolff-Enneccerus a. a. O. S. 219; Crome a. a. O. § 412 S. 380.

Zunächst sei vorausgeschickt, daß die Terminologie des Gesetzes, sowohl des Bürgerlichen Gesetzbuches als auch der preuß. Jagdordnung, keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt, was Gegenstand des Jagdpachtvertrages sein soll, da die Ausdrücke „Jagd", „Jagdrecht", „Jagdausübung" zum Teil in gleicher, zum Teil auch wieder in ganz verschiedener Bedeutung gebraucht werden.[13])

Das Reichsgericht in seiner neuesten Entscheidung[14]) vertritt auch da wieder den von ihm konsequent vertretenen Standpunkt,[15]) daß Gegenstand des Jachtpachtvertrages nicht die zu bejagenden Grundstücke seien, sondern das Jagdrecht.

---

[13]) § 835 Abs. 2 Satz 2 BGB.: „Hat der Eigentümer eines Grundstücks . . . das Jagdrecht verpachtet . . ."; Art. 71 Nr. 2 EG. z. BGB.: „. . . wenn er die ihm angebotene Pachtung der Jagd abgelehnt hat"; § 5 Abs. 2 Satz 2 JagdO.: „Der Verzicht ist, wenn die Jagdausübung auf den Grundflächen verpachtet wird, für die Dauer der Pachtverträge bindend . . ."; § 6 Abs. 2 JagdO.: „Juristische Personen dürfen das Jagdrecht auf Eigenjagdbezirken nur durch Verpachtung oder durch höchstens drei angestellte Jäger ausüben oder müssen sie ruhen lassen". Aus der verschiedenartigen Verwendung dieser Ausdrücke läßt sich schließen, daß die angeführten Gesetzesstellen zur Begründung irgendeiner Ansicht unbrauchbar sind. Trotzdem stützt sich das RG. in seiner Entscheidung, den Gegenstand des Jagdpachtvertrages betreffend (RG. Bd. 51 S. 259), zum Teil darauf (s. auch Wimmer a. a. O. S. 25).

[14]) RG. Bd. 70 S. 70.

[15]) Entscheidungen des RG., abgedr. im Recht 1909 Nr. 248: „Gegenstand des Jagdpachtvertrages ist das Jagdrecht, nicht die zu bejagenden Grundstücke", Recht 1908 S. 531 und Recht 1908 Nr. 2312 desgl.

Zur Widerlegung der gegenteiligen Ansicht führt das Reichsgericht aus, daß das Jagdrecht nicht ein mit dem Eigentum am Grundstück verbundenes, selbständiges Recht darstelle und deshalb kein Bestandteil des Grundstücks im Sinne des § 96 BGB. sei: „Es ist überhaupt kein für sich allein bestehendes, vom Eigentum loszulösendes Recht, sondern es fällt lediglich unter die Nutzungen, die aus dem Eigentum an Grundstücken zu ziehen sind".

Diese Ansicht ist als nicht zutreffend von der Hand zu weisen. In der Annahme, daß das Jagdrecht kein für sich bestehendes, vom Eigentum loszulösendes Recht ist, sondern lediglich als Nutzung, die aus dem Eigentum an Grundstücken zu ziehen sei, aufzufassen ist, und daß es trotzdem Gegenstand des Jagdpachtvertrages sein soll, liegt ein gewisser Widerspruch.

Mit Recht machen Wolff-Enneccerus[16]) auf diese Inkonsequenz des Reichsgerichts aufmerksam, wenn sie in ihrem Lehrbuche schreiben: „Das (nämlich daß das Jagdrecht Gegenstand des Jagdpachtvertrages sei) nimmt mit Recht, aber von seinem Standpunkte aus m. E. nicht verständlich, das Reichsgericht an; ist das Jagdrecht kein selbständiges Recht, sondern Teil des Eigentumsinhalts, so ist es kein mögliches Pachtobjekt".

Das Reichsgericht müßte in konsequenter Durchführung seiner Meinung gerade auf dem von ihm bekämpften Standpunkte, daß das Grundstück Gegenstand des Jagd-

---

[16]) Wolff-Enneccerus a. a. O. S. 219 Anm. 17.

pachtvertrages ist, anlangen. Ist das Jagdrecht ein mit dem Eigentum festverbundenes Recht, welches für sich allein nicht bestehen kann, so kann es, wie erwähnt, nicht Gegenstand des Jagdpachtvertrages sein, sondern nur das kann als Gegenstand des Pachtvertrages in Betracht kommen, mit dem es fest verbunden ist, nämlich der Grund und Boden; der Grund und Boden könnte dann auch mögliches Pachtobjekt sein, da das Jagdrecht „lediglich unter die Nutzungen fällt, die aus dem Eigentum von Grund und Boden zu ziehen sind". Denn nach § 581 BGB. ist der Verpächter verpflichtet, dem Pächter während der Pachtzeit den Gebrauch[17]) des verpachteten Gegenstandes und den Genuß der Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind, zu gewähren.

Nutzungen sind die Früchte einer Sache oder eines Rechts sowie die Vorteile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechts gewährt.[18])

[17]) Der Ansicht des RG., daß der Jagdpächter die Grundstücke zwar betritt, diese aber nicht besitzt, kann nicht beigestimmt werden. Daß der Jagdpächter die Grundstücke im Besitz, wenigstens im Mitbesitz hat, wird nicht daraus abgeleitet, daß das Anzeigen der Grenzen als Übergabe angesehen wird — dies geschieht selbstverständlich nur zur Orientierung —, sondern aus der Tatsache, daß der Pächter die Grundstücke benutzt, um sich Hochstände, Pürschpfädchen, Wildäcker usw. anzulegen, um Füchse und Dächse zu graben, Futterremisen anzulegen, um überhaupt in jeder Art und Weise die Jagd auszuüben. Hierin zeigt sich, daß der Jagdpächter insoweit die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke hat. Vgl. auch Jonas a. a. O. S. 31/32.

[18]) Sehr interessante Ausführungen sind dadurch hervorgerufen

Wir haben also ersehen, daß das Jagdrecht nicht Gegenstand des Jagdpachtvertrages sein kann, so-

worden, daß Pollwein in seiner Bearbeitung des bayrischen Jagdgesetzes die Ansicht vertritt, daß § 571 BGB. auch auf den Jagdpachtvertrag anwendbar ist, und Bloch in der Zeitschr. f. Rechtspfl. in Bayern (Bayr. Z. Bd. 2 S. 160) diese Ansicht bekämpft. Auf eine Erwiderung Pollweins (Bayr. Z. Bd. 2 S. 243) folgte dann noch eine Entgegnung Blochs (Bayr. Z. S. 339). Die Abhandlungen sind deshalb von Interesse, weil sich hier zwei Meinungen scharf gegenüberstehen, die eine den Standpunkt verteidigend, der § 571 BGB. findet auf den Jagdpachtvertrag Anwendung, die andere das Gegenteil behauptend. Für unsere Arbeit kommt jedoch nur das in Betracht, was sich auf den Gegenstand des Jagdpachtvertrages bezieht.

Bloch, Bayr. Z. Bd. 2 S. 160: „Für die Jagdpacht gilt der § 571 nicht, denn Gegenstand derselben ist nicht das Grundstück, sondern das Jagdrecht. Letzteres stellt zwar einen Bestandteil des Grundstücks dar (§ 96 BGB.; § 1 bayr. JagdG.), es ist jedoch nicht ein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks (§§ 93, 94 BGB.). Lehrt doch die Geschichte des Jagdrechts, daß es sehr wohl auch getrennt vom Eigentum am Weidbezirk in seiner ganzen Wesenheit bestehen kann (Jagdregal, gutsherrliche Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden). Eine dem Grundstück gleiche Behandlung hat das Jagdrecht in den geltenden Gesetzen nie erfahren. In zweiter Linie kann der Jagdpächter nie das Erfordernis der Besitznahme des Vertragsgegenstandes erfüllen. Einen Besitz an Rechten kennt das BGB. überhaupt nicht, der in den §§ 1029, 1090 gewährte Besitzschutz für eingetragene Grunddienstbarkeiten stellt eine singuläre Ausnahme dar. Das Grundstück selbst aber erhielt der Jagdpächter nicht zum Besitz, sein Wille richtet sich auch nicht auf solchen Besitz, seine Rechte erschöpfen sich darin, daß er den Jagdbezirk zu weidmännischen Zwecken betreten darf und darauf alle jagdmäßigen und vertragsmäßigen Handlungen, insbesondere die weidmännische Okkupation des Wildes vornehmen kann ... Wie hier die Anwendung des § 571 für die

weit es sich auf die hier vertretene Ansicht bezieht, daß das

Jagdpacht verneint wird, so hat auch das Reichsgericht in seiner Entscheidung (Bd. 51 S. 279) erklärt, der § 566 sei auf die Jagdpacht nicht anwendbar, weil deren Gegenstand nicht das Grundstück ist (and. M. KG. v. 28. 10. 1901, OLG. Bd. 4 S. 44).

Pollwein (Bayr. Z. Bd. 2 S. 243), Erwiderung: „Daß die Grundsätze der Miete auf die Pacht nur entsprechend Anwendung zu finden haben, ist richtig, daß aber eine solche Anwendung des § 571 BGB. auf die Eigenjagdpacht ausgeschlossen ist, trifft nicht zu. Das aus der Jagdpacht fließende Recht ist ein Jagdausübungsrecht, d. h. die Befugnis, auf einem bestimmten Bezirke Wild zu hegen und zu okkupieren und zu diesem Zwecke ersteres zu benutzen. Die Benutzung geschieht durch Begehung des Jagdgebiets, durch Anbringung von Vorrichtungen usw. Schon hieraus ergibt sich, daß die Jagdbefugnis, die ja an sich zweifellos nur ein persönliches Recht ist, ohne engste Beziehung zu den Grundstücken, auf denen sie ausgeübt werden soll, nicht gedacht werden kann. Mit anderen Worten: Die Jagdpacht ist nichts anderes als die Pacht von Grundstücken zum Zwecke der Jagdausübung. Wie anders soll § 581 BGB., welcher den Verpächter verpflichtet, dem Pächter den Gebrauch des gepachteten Gegenstandes und den Genuß der Früchte zu gewähren, überhaupt die Verpachtung einer Jagd treffen? Aus der Begriffsbestimmung des § 581 ergibt sich zwar, daß die Pacht sich nicht wie die Miete auf Sachen im strengen Sinne des § 90 BGB. beschränkt, sondern auch auf unkörperliche Sachen, insbesondere auf Rechte (im eigentlichen Sinne) erstreckt, und daß Gegenstand der Pacht sogar reine Naturkräfte, z. B. Elektrizität, sein können; niemals wird aber eine abstrakte Befugnis allein als Gegenstand der Pacht denkbar sein. Beispielsweise wird in den Protokollen (Bd. 2 S. 234) neben der Pacht einer Jagd diejenige einer Gastwirtschaft, eines Steinbruchs, eines Torfstichs (soweit es sich bei letzteren nicht um Kauf handelt) genannt. Auch hier ist die Nutzung ohne Gebrauch der Grundstücke selbst nicht möglich. Wenn jemand seinen Obst- und Grasgarten an einen anderen zum Betriebe

Jagdrecht kein selbständiges Recht ist. Denn bezüglich der

einer Restauration verpachtet und sich die Obst- und Grasernte vorbehält, so ist der andere juristisch als Pächter des Gartens anzusehen. Ebenso ist es mit der Pacht einer Eigenjagd. Ein Recht am Grundstück, welches an sich schon eine Herrschaft darüber bedeuten würde, kommt hier nicht in Betracht, da in Bayern die Jagdberechtigung auf fremdem Grund und Boden aufgehoben ist. Die Befugnis zu jagen für sich allein kann nicht Gegenstand der Pacht sein, Pachtobjekt können nur die Grundstücke sein. In der Praxis wird auch der Jagdpächter in den gepachteten Jagdbezirk eingewiesen, er erlangt Besitz daran, Mitbesitz mit dem Eigentümer".

Bloch (Bayr. Z. Bd. 2 S. 339), Entgegnung: „Das BGB. kennt nur eine Pacht zum vollen Gebrauch, nicht aber eine Teilung des Gebrauchs eines Pachtgegenstandes zwischen Pächter und Verpächter. Die Jagdausübung kann zwar den Gebrauch eines lediglich als Jagdgrund dienenden Areals, z. B. eines Wildparks, erschöpfen, nicht aber eines Landgutes, um welches es sich hier handelt. Bei einem derartigen Grundstück ist die Jagdausübung etwas Nebensächliches und mehr oder weniger Zufälliges. Nach BGB. hat der Verpächter dem Pächter den Genuß der Früchte des Pachtgegenstandes zu gewähren. Das Wild kann jedoch nicht als Frucht des Grundstücks aufgefaßt werden. Dagegen fällt der Jagdpachtvertrag zwanglos unter den Pachtbegriff des bürgerlichen Rechts, wenn man ihn als Pacht des Jagdrechts des Grundstückseigentümers ansieht. Der Grundstückseigentümer ist imstande, dem Pächter den vollen Gebrauch des Jagdrechts, die Jagdausübung mit allem, was dazu gehört, zu gewähren, wobei das Wild als Ertrag des Jagdrechts erscheint. Nach den bayrischen jagdgesetzlichen Bestimmungen ergibt sich als Gegenstand der Jagdpacht gleichfalls nicht das Grundstück. Die Folgerung erwächst aus der geschichtlichen Entwicklung des bayrischen Jagdrechts, welches seit dem 16. Jahrhundert neben dem Grundeigentum als selbständiges landesherrliches Hoheitsrecht bestand und dann durch die Gesetze v. 4. 5. 1848 und v. 30. 3. 1850 unter Aufhebung der Jagdbefugnisse auf fremdem

Natur des Jagdrechts stimmten wir ja mit dem Reichsgericht überein.[19])

Hiermit — als mit unserer Anschauung unvereinbar — werden aber auch alle anderen Meinungen für unsere Abhandlung gegenstandslos, die das Jagdrecht auf Grund der Annahme, daß dem Jagdrecht bezüglich des Eigentums an Grund und Boden oder des Grund und Bodens selbst eine gewisse Selbständigkeit innewohne, als mögliches Objekt des Jagdpachtvertrages bezeichnet haben.[20])

Grund und Boden mit dem Grundeigentum verbunden und als dessen Ausfluß anerkannt wurde. Die Jagdberechtigung des Grundeigentümers unterliegt aber ganz besonderen von den für die Eigentumsrechte geltenden Bestimmungen abweichenden Vorschriften. Man könnte das Grundstück, durch welches nur das räumliche Gebiet bezeichnet wird, in dem das verpachtete Jagdrecht ausgeübt werden darf, höchstens als mittelbaren Vertragsgegenstand ansprechen, rechtlich erheblich ist aber nur der unmittelbare Vertragsgegenstand. § 835 BGB., welcher die Verpachtung des Jagdrechts erwähnt, und ebenso Art. 3 des Wildschadengesetzes v. 15. 6. 1850/9. 6. 1899 spricht für die Richtigkeit der vertretenen Auffassung. Nach der Gewinnung des Ergebnisses, daß Gegenstand der Jagdpacht das Jagdrecht des Grundstückseigentümers ist ..."

Die Gründe für und wider sind bereits in unserer Abhandlung genügend erörtert worden, so daß es sich erübrigt, nochmals darauf näher einzugehen; vgl. Bayr. Z. a. a. O. S. 160, 243, 339 und Zeitschr. f. Jagdrecht Bd. 1 S. 7 u. 22 ff.; ferner Zeitschr. f. Jagdrecht Bd. 1 S. 72 ff. und 374 ff.

[19]) vgl. auch Wurzer a. a. O. S. 355/56; Reininghaus a. a. O. S. 21.

[20]) Hierher gehören z. B. Wolff-Enneccerus, Sachenrecht S. 219; Ritter (Hamburg) im Recht 1901 S. 230; Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 2, 2 S. 185 Anm. 13; Neumann, Handb. 3. Aufl. zu § 581 Anm. 1;

Andere Schriftsteller finden sich einfach mit der Tatsache ab, daß das Jagdrecht Gegenstand des Jagdpachtvertrages sei.[21] [22])

Kann nun nach der hier vertretenen Ansicht das Jagdrecht nicht Gegenstand des Jagdpachtvertrages sein, so erübrigt es sich, zunächst auf die weiteren Ansichten, was Objekt des Jagdpachtvertrages sein könne, einzugehen, da ja durch Verpachtung des Grundstücks zum Zwecke der Ausübung der Jagd[23]) als auch durch Verpachtung

---

Planck, Komm. § 85 Anm. 1; Staudinger, Komm. zu § 581 Anm. 1c; Jaeger, KO. zu § 19 Anm. 1; Frommhold in Iherings Jahrb. Bd. 53; Wimmer a. a. O. S. 35.

[21]) z. B. Fischer-Schäfer a. a. O. S. 279: „ . . . da den Gegenstand solcher Verträge nicht das Grundstück, sondern das Jagdrecht bildet . . .“; Oertmann a. a. O. vor § 581 unter 4: „ . . . mögliche Objekte (der Pacht), z. B. Jagdrechte . . .“; Mittelstein, Miete 2. Aufl. § 6 Nr. 4: „Als Beispiele von Rechten, welche, weil ertragsfähig, verpachtet zu werden pflegen, sind zu nennen Jagdrecht usw.“.

[22]) Allein steht Förster-Eccius Bd. 2 7. Aufl. § 136 S. 237. Die sogen. Jagdpacht besteht hiernach in Wahrheit nicht in einer Verpachtung des Grundstücks zum Zwecke der Nutzung desselben nach der innerhalb der Eigentumsnutzung befindlichen Rubrik der Jagdnutzung, vielmehr kann der Jagdpachtvertrag vom Standpunkte des bürgerlichen Rechts aus nur definiert werden als der Vertrag, durch welchen der Eigentümer eines Grundstücks oder die zu einem Jagdbezirk vereinigten Eigentümer in dieser Vereinigung sich persönlich verpflichten, die Ausübung der Jagd durch den Jagdpächter gegen einen bestimmten Entgelt der Nutzung zu dulden und als ein ausschließlich seitens des Pächters zu übendes Recht zu gewähren.

[23]) So die meisten Jagdrechtsschriftsteller, z. B. Dickel a. a. O. S. 111, 516 ff.; Bauer a. a. O. S. 70; Holtgreven a. a. O. S. 124,

der Jagdausübung[24]) das Jagdrecht an sich nicht berührt wird. Denn haben wir hier die Nichtübertragbarkeit bezw. die Unveräußerlichkeit des Jagdrechts festgestellt und somit seine Unpfändbarkeit[25]), so handelt es sich jetzt um die Prüfung der Frage, ob das Jagdrecht seiner Ausübung nach übertragbar ist.

Daß das Jagdrecht seiner Ausübung nach übertragbar ist, muß aus verschiedenen Umständen und Tatsachen gefolgert werden, ohne daß man näher auf die Streitfragen, ob zwischen Jagdrecht und Jagdausübungsrecht oder Recht auf Jagdausübung[26]) ein Unterschied besteht, oder ob Gegenstand des Jagdpachtvertrages das Grundstück oder das Jagdausübungsrecht ist, einzugehen braucht.

Allein der Umstand, daß tatsächlich durch Vertrag — sei es durch Verpachtung des Jagdrechts, des Jagdausübungsrechts, des Grundstücks oder wie auch immer nach den verschiedenen Ansichten dies möglich ist — oder auch durch persönliches Gestatten, z. B. durch Ausstellen

---

jedoch davon ausgehend, daß das Jagdrecht nach §§ 96 u. 93 BGB. Bestandteil des Grundstücks sei. Dalcke-Delius a. a. O. S. 38; Jonas a. a. O. S. 25, 35.

[24]) z. B. Kunze-Kühnemann a. a. O. S. 17; Görcke a. a. O. S. 33 Nr. 16; Frommhold in Zeitschr. f. Jagdrecht Bd. 1 S. 375.

[25]) Fuchs im Recht 1909 Nr. 1574: „Ein Jagdrecht selbst ist nicht veräußerlich und daher nach § 851 ZPO. nicht pfändbar".

[26]) s. z. B. Zeitschr. f. Jagdrecht Bd. 2 S. 381; Ebner gegen Kunze u. Kühnemann und Engelhard-Dankelmann.

eines Erlaubnisscheines, der Eigenjagdbesitzer sich verpflichten kann, einem anderen zu gestatten, alle Handlungen in seinem Jagdbezirke vorzunehmen, die erforderlich sind, um einen ordnungsgemäßen Jagdbetrieb ausüben zu können, beweist, daß das Jagdrecht seiner Ausübung nach übertragbar ist.[27])

Mag ein Jagdpächter die Jagd ausüben oder ein Jagdgast oder auch ein angestellter Jäger, nach der hier vertretenen Ansicht bleibt der Eigenjagdbesitzer stets Inhaber des Jagdrechts, er überläßt nur das Jagen einem anderen, er hat das Jagdrecht der Ausübung nach auf den Betreffenden übertragen.[28])

Die Zwangsvollstreckung in das Jagdrecht kann also nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung gemäß § 857 stattfinden, denn die Voraussetzungen liegen vor, von denen die Anwendung des § 857 abhängig gemacht wird.

Das Jagdrecht des Eigenjagdbesitzers ist ein privates Vermögensrecht, das Recht besteht bereits und die engeren Voraussetzungen der Pfändbarkeit sind gegeben.[29])

---

[27]) Frommhold in Zeitschr. f. Jagdrecht Bd. 1 S. 374: „... das Jagdrecht der Ausübung nach übertragen werden kann".

[28]) Der Eigenjagdbesitzer kann mit seinem Jagdrecht — soweit es gesetzlich zulässig ist — machen was er will, so daß man hier nicht wie bei dem Recht des Jagdpächters von vornherein sagen kann, in welchem Verhältnis der Eigenjagdbesitzer zu den Leuten steht, denen er das Jagdrecht der Ausübung nach abgetreten hat.

[29]) Gaupp-Stein a. a. O. zu § 857 zu 5. Der § 857 umfaßt gerade die höchstpersönlichen Rechte, die wegen ihrer Unveräußerlichkeit

Das Verfahren.

Will also nun, um auf unseren früheren Fall zurückzukommen, A in das Jagdrecht des B die Zwangsvollstreckung betreiben, so hat er zunächst dafür zu sorgen, daß er die Bedingungen erfüllt, unter denen er die Zwangsvollstreckung überhaupt erst betreiben kann.

1. Er muß sich einen vollstreckbaren Titel verschaffen,

2. er muß sich diesen Titel mit der Vollstreckungsklausel versehen lassen,

3. er muß diesen Titel zustellen.

Nehmen wir zur Erläuterung des Falles z. B. an: B, der an sich kein Vermögen hat, außer wertlosen Grundstücken, übt aber auf seinen Grundstücken eine sehr ertragreiche Jagd aus. B schuldet dem A eine größere Summe Geldes, weigert sich aber grundlos, diese zu bezahlen. A, der durch Zwangsverwaltung bezw. Zwangsversteigerung sich nicht in genügendem Maße befriedigen zu können glaubt, klagt gegen B auf Zahlung dieser Summe Geldes und beantragt gleichzeitig, den B zu verurteilen, an ihn die Summe Geldes zu zahlen und die Zwangsvollstreckung in Höhe dieser Summe in das Jagdrecht zu dulden.

---

unpfändbar, aber nach Abs. 3 des § 857 insoweit der Pfändung unterworfen sind, als ihre Ausübung einem anderen überlassen werden kann, mag die Überlassung tatsächlich geschehen sein, sei es auch kraft einer obligatorischen Verpflichtung zur Überlassung, sei es, daß ein dingliches Ausübungsrecht an diesem Recht bestellt worden war.

B wird verurteilt, an den A die Summe Geldes zu zahlen und die Zwangsvollstreckung in Höhe dieser Summe in das Jagdrecht zu dulden.

Das Urteil ist rechtskräftig geworden und der Ausfertigung des Urteils ist am Schlusse ordnungsmäßig die Vollstreckungsklausel: „Vorstehende Ausfertigung wird dem A zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt" beigefügt worden.

Auf Grund dieses vollstreckbaren Titels wird auf Antrag des A vom Vollstreckungsgericht der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erlassen. Der Gläubiger A hat den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß dem Schuldner und dem Drittschuldner zustellen zu lassen. Da ein Drittschuldner nicht vorhanden ist, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkte als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist. Mit dem gleichzeitig zugestellten Überweisungsbeschluß ist dem Gläubiger A das Jagdrecht des B nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerte überwiesen (§ 835 ZPO.). Nach der Natur des Jagdrechts wird jedoch eine Überweisung des Jagdrechts an Zahlungsstatt zum Nennwerte praktisch nicht ausgeführt werden können, da ja das Jagdrecht einerseits keinen Nennwert hat, andrerseits in diesem Falle das Jagdrecht auf A, den Gläubiger, mit der Wirkung überginge, daß derselbe, soweit das Jagdrecht besteht, wegen seiner Forderung an den B, den Schuldner, als befriedigt anzusehen wäre

(§ 835 Abs. 2 ZPO.). Das Jagdrecht kann jedoch niemals auf diese Weise auf den Gläubiger übergehen, weil dieses ja nur durch Übertragung des Eigentums am Grund und Boden geschehen könnte.

Es bleibt daher nur für die Überweisung zur Einziehung Raum. In diesem Falle ersetzt die Überweisung die Abtretungserklärung (§ 836 ZPO.), d. h. in dem Augenblicke der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den B, den Schuldner, ist A berechtigt, das Jagdrecht des B auszuüben, und B verpflichtet, dem A die nötige Auskunft über das Jagdrecht zu geben.

A übt das Jagdrecht des B nun nicht als Vertreter des B aus, sondern kraft eigenen Rechtes (seines Pfandrechtes) und in seinem eigenen Namen.[30])

A kann natürlich das Jagdrecht des B nur so lange ausüben, bis er für seine Forderung befriedigt ist und die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens gedeckt sind (§ 803 ZPO.).

Dies ist die einzige Möglichkeit, bei der es dem die Zwangsvollstreckung Betreibenden gelingen kann, sich im Wege der Zwangsvollstreckung durch Ausüben des Jagdrechts seines Schuldners für eine ihm gegen diesen zustehende Forderung zu befriedigen; denn das Gericht kann bei der Zwangsvollstreckung in unveräußerliche Rechte, deren Ausübung einem anderen überlassen werden kann, besondere Anordnungen, z. B. Verwaltung, Ver-

---

[30]) vgl. Seuffert a. a. O. zu § 857, 3 Ic.

pachtung, treffen (§ 857 Ziff. 4 ZPO.); damit wäre aber der von dem Gläubiger erstrebte Zweck keineswegs erreicht.

Anhang.

Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Jagdpächters des Einzeljagdbezirkes.

Für die Beurteilung der Zwangsvollstreckung in das Recht des Jagdpächters des Einzeljagdbezirkes ist es einerlei, ob als Gegenstand des Jagdpachtvertrages das Jagdrecht, das Grundstück, das Jagdausübungsrecht oder was auch sonst immer angenommen wird, immer liegt ein Pachtvertrag vor, und daher ist jedesmal die Frage die gleiche: Kann eine Zwangsvollstreckung in das Recht des Jagdpächters stattfinden?

Eine Zwangsvollstreckung hat auch hier nach § 857 ZPO. stattzufinden,[31]) und es greift deshalb der früher erwähnte Grundsatz Platz, ein Recht unterliegt nur insoweit der Pfändung, als es übertragen werden kann.

Die Jagdordnung hat nur Bestimmungen getroffen über die Afterverpachtung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken (§ 22 Ziff. 3); da diesbezügliche Bestimmungen über die Afterverpachtung von Eigenjagdbezirken in der Jagdordnung fehlen, so müssen hierauf die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung finden.[32])

---

[31]) Frommhold a. a. O.: in Zeitschr. f. Jagdrecht S. 361, in Iherings Jahrb. Bd. 53 S. 211.

[32]) s. auch Seuffert, Komm. a. a. O. § 851 Anm. 1; Gaupp-

Nach §§ 549, 581 u. 596 BGB. ist der Pächter ohne Erlaubnis des Verpächters nicht berechtigt, den Gebrauch des gepachteten Gegenstandes einem Dritten zu überlassen.

Hiermit ist sowohl die Unpfändbarkeit als auch das Verbot der Überlassung des Rechtes des Jagdpächters an einen Dritten festgestellt, es sei denn, daß der Verpächter dem Pächter eine besondere Erlaubnis zur Afterverpachtung erteilt hätte. Es ist daher eine Zwangsvollstreckung in das Recht des Jagdpächters eines Einzeljagdbezirkes gemäß § 857 Abs. 3 ZPO. nicht angängig.[32])

Dem Verbot der Überlassung seines Rechtes an einen Dritten steht nicht entgegen, daß dem Pächter gestattet ist, Jäger anzustellen, da diese doch lediglich Besitzdiener des Pächters sind (§ 855 BGB.), die Jagd nur rein tatsächlich ausüben und zu dem Pächter in einem abhängigen Verhältnisse stehen, auf Grund dessen sie den Weisungen des Pächters Folge zu leisten haben.[33])

Stein a. a. O. § 857 II, 4 Abs. 2; Dalcke-Delius a. a. O. S. 45; Bauer a. a. O. S. 178; Kunze-Kühnemann S. 41 u. 81; Ebner, Jagdrecht a. a. O. S. 90/91; Engelhard-Dankelmann S. 156; Zeitschr. f. Jagdrecht a. a. O. S. 218; vgl. Paech im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 26 S. 7; Fleischmann in Zeitschr. f. Zivilprozeßrecht Bd. 31 S. 111/12.

[33]) vgl. hierfür Seufferts Arch. Bd. 64 S. 333/34; OLG. Bd. 19 S. 22.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.